

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 1. März 2023** um **19:00 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)

die Stadträte: Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)

die Gemeinderäte: Anja GASTINGER (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Gerald POPP (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Astrid WISGRILL (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Michael FRANZ (FPÖ)
Anton PANY (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Heidelinde BLUMBERGER (GRÜNE)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Thomas PFABIGAN (SPÖ)
Gerhard WACHTER (SPÖ)

Entschuldigt: Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
GR Erwin BURGGRAF (FPÖ)
GR Karin GRABNER (FPÖ)
GR Laura OZLBERGER (GRÜNE)

Nicht entschuldigt:

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT
Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 22.02.2023 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 23.02.2023 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Verleihung von Ehrenzeichen – Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a. D. Patrik Neuwirth“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 7 u) der Tagesordnung behandelt wird.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2022
- 2) Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss
- 3) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 28.02.2023
- 4) Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2022

- 5) Rechnungsabschluss der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2022
- 6) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Verkauf von Teilflächen, sowie Zu- und Abschreibungen aus dem, bzw. zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in Folge Vermessung der L8125 „B36-Kleineberharts“ und „OD Kleineberharts“ durch das Amt der NÖ Landesregierung
 - b) Verkauf einer Trennfläche des Grundstücks Nr. 1340/9 zur Erweiterung des Betriebsareals auf dem Grundstück Nr. 1340/13, KG Waidhofen an der Thaya
 - c) Verkauf von Teilflächen des öffentlichen Guts, Grundstück Nr. 1484/1, KG Waidhofen an der Thaya
 - d) WVA Waidhofen - Erneuerung der Transportleitung Schloßgasse und ABA Bestand – Eintragung Dienstbarkeiten für Leitungsverlegungen auf den Grundstücken Nr. 154/1, 439, 441/1 und 442/1, KG Waidhofen an der Thaya
 - e) ABA Waidhofen - Ortsteil Dimling Errichtung eines Schmutzwasser-Hausanschlusses - Eintragung Dienstbarkeiten für die Leitungsverlegung auf Grundstück Nr. 2543, KG Waidhofen an der Thaya
 - f) Stiftung Bürgerspital, Moritz Schadekgasse 70 – Einräumung eines Baurechts
 - g) Öffentliches Gut, Grundstück 277/1, EZ 347, KG Hollenbach, Zuschreibung einer Trennfläche von Grundstück Nr. 277/7
- 7) Verleihung von Ehrenzeichen
 - a) Verleihung des goldenen Ehrenzeichens – GR a.D. Johann KARGL
 - b) Verleihung des goldenen Ehrenzeichens – StR a.D. Melitta BIEDERMANN
 - c) Verleihung des goldenen Ehrenzeichens – StR a.D. Alfred STURM
 - d) Verleihung des goldenen Ehrenzeichens – Bgm. a.D. Robert ALTSCHACH
 - e) Verleihung des goldenen Ehrenzeichens – GR a.D. Bernhard HÖBINGER
 - f) Verleihung des silbernen Ehrenzeichens – GR a.D. Harald LEDL
 - g) Verleihung des silbernen Ehrenzeichens – GR a.D. Stefan VOGL
 - h) Verleihung des silbernen Ehrenzeichens – GR a.D. Oswald FARTHOFER
 - i) Verleihung des silbernen Ehrenzeichens – GR a.D. Andreas HITZ
 - j) Verleihung des silbernen Ehrenzeichens – GR a.D. Reinhard JINDRAK
 - k) Verleihung des silbernen Ehrenzeichens – GR a.D. Astrid LENZ
 - l) Verleihung des silbernen Ehrenzeichens – GR a.D. Susanne WIDHALM
 - m) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Marco BURGGRAF
 - n) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Markus HIEß
 - o) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Günter ÖSTERREICHER
 - p) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Elfriede WINTER
 - q) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Gerhard BAYER
 - r) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Gottfried DOLEZAL
 - s) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a. D. Alexander PROKSCH
 - t) Ausspruch von Dank und Anerkennung – Bgm. a.D. Eunike GRAHOFER
 - u) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a. D. Patrik NEUWIRTH
- 8) Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen
 - a) Ansuchen um Gewährung der Direktförderung für die Liegenschaft 3830 Hollenbach 128, KG Hollenbach

- b) Ansuchen um Gewährung der Direktförderung für die Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 39, KG Waidhofen an der Thaya
- 9) Streunerkatzen Kastrationsaktion
- 10) Straßenbau
 - a) Betriebsgebiet Nord-West, Mitterweg – Errichtung eines Geh- und Radweges samt Umbau des bestehenden Straßenquerschnitts – Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten
 - b) Betriebsgebiet Nord-West, Mitterweg – Errichtung eines Geh- und Radweges samt Umbau des bestehenden Straßenquerschnitts – Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage
- 11) ABA und WVA Hollenbach, Sanierung der Abwasserleitung und Neuverlegung Hauptwasserleitung im Bereich der L59 – Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten
- 12) Zusatzvereinbarung mit Strohmayer Grün- und Kommunalpflege
 - a) Unkrautbekämpfung
 - b) Winterdienst – Route 1
 - c) Winterdienst – Parzelle 275/1 samt Gehsteig und Parzelle 277/1
 - d) Winterdienst – Gehsteig zu Parzelle 277/1
- 13) Subvention Stadtsaalkosten
 - a) Bezirksjugendsingen 2023
 - b) NÖ Viertelfestival 2023
 - c) Benefizveranstaltung des Vereins Stimmen für Afrika
- 14) Subvention Kultur – Kabarett & Musik im Stadtpark 2023
- 15) Pfarre Puch – Beteiligung an Reparaturkosten der Kirchenglockensteuerung
- 16) Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
 - a) Fuhrpark – Winterdienstgeräte, Ankauf eines Schneepfluges

Nichtöffentlicher Teil:

- 17) Personalangelegenheiten
 - a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 281, Anstellung eines Gemeindearbeiters
 - ab) Personalnummer 284, Anstellung als Hallen- und Campingplatzwartin
 - b) Sonstiges
 - ba) Personalnummer 239, Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe
- 18) Berichte

StR Mag. Thomas LEBERSORGER
Vestenöttingerstraße 2
3830 Waidhofen an der Thaya

u
A
u

Waidhofen an der Thaya, am 01.03.2023

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
01.03.2023 wie folgt zu ergänzen:

„Verleihung von Ehrenzeichen

u) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Patrik NEUWIRTH“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Mag. Thomas Lebersorger

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2022

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss

SACHVERHALT:

Herr Patrik NEUWIRTH, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Berggasse 6/2/11, hat mit Schreiben vom 13.02.2023, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 13.02.2023, auf sein Mandat als Gemeinderat mit sofortiger Wirkung verzichtet.

Gemäß § 110 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., wird das Verzichtschreiben eines gewählten und auch angelobten Gemeinderatsmitglieds erst eine Woche nach dem Einlangen am Gemeindeamt verbindlich. Da innerhalb dieser Frist der Verzicht nicht wieder zurückgezogen wurde, wurde mit 21.02.2023 der Mandatsverzicht gültig.

Der Zustellungsbevollmächtigte der Wahlpartei Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) hat für die Besetzung des freigewordenen Gemeinderatsmandats Herrn Gerhard WACHTER, geb. am 08.02.1956, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 38, bekanntgeben und wurde dieser durch Bürgermeister Josef RAMHARTER am 23.02.2023 einberufen und angelobt.

Herr Patrik NEUWIRTH war Mitglied des Prüfungsausschusses und übte die Funktion des Vorsitzenden aus.

Durch das Ausscheiden von Patrik NEUWIRTH ist eine Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss erforderlich.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 05.03.2020 Punkt 6 c) der Tagesordnung, wurde die Zahl der Mitglieder u.a. für den Prüfungsausschuss wie folgt festgelegt:

Prüfungsausschuss

7 (4 ÖVP, 2 FPÖ, 1 GRÜNE)

Die Wahlpartei Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) hat aufgrund des Ergebnisses der letzten Gemeinderatswahl kein Vorschlagsrecht zur Besetzung von Ausschussmitgliedern.

Seitens der Wahlpartei Volkspartei Waidhofen-Bürgermeister Team Altschach (ÖVP) wurde nachfolgender Wahlvorschlag zur Neubesetzung des Prüfungsausschusses eingebracht:

GR Gerhard WACHTER

Mitglied des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß durch den Bürgermeister eingeladen wurden.

Die Wahl wird sodann mittels Stimmzettel vorgenommen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden vorgeschlagen:

Das Mitglied des Gemeinderates GR DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)

Das Mitglied des Gemeinderates StR Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)

Nach Durchführung der Wahl gibt der Vorsitzende folgendes Wahlergebnis bekannt:

	GR Gerhard WACHTER
Abgegebene Stimmzettel:	25
Ungültige Stimmzettel:	5
Gültige Stimmzettel:	20

Von den gültigen Stimmzetteln für die Wahl in den Prüfungsausschuss lauten auf das Gemeinderatsmitglied Gerhard WACHTER **20** Stimmzettel.

GR Gerhard WACHTER ist daher zum Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt und nimmt die Wahl an.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 28.02.2023

SACHVERHALT:

Das Sitzungsprotokoll über die am 28.02.2023 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenvorwalter-Stellvertreters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Rainer CHRIST zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 28.02.2023

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / ~~unvermutete~~

Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022
3. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Rainer CHRIST
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard LÖSCHER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Gerald POPP, BSc
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Kurt SCHEIDL

Entschuldigt:

Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Karin GRABNER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT

Schriftführer	Helga FRANZ
---------------	-------------

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von		4.844,55 €
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG		
letzter Kontostand, Auszug-Nr. 254	vom 30.12.2022	5.888.455,92 €
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 254	vom 30.12.2022	362,94 €
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-757523, Nr. 004	vom 30.12.2022	3.112.285,09 €
5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr. 127	vom 30.12.2022	5,83 €
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr. 42	vom 30.12.2022	8.595,00 €
7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung	vom 30.12.2022	25.093,70 €
	Gesamt-Istbestand	9.039.643,03 €

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte gebuchte Beleg-Nummer 12386

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen	36.355,99	29.214.863,91	11.095.494,53	40.346.714,43
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	36.355,99	29.214.863,91	11.095.494,53	40.346.714,43
Verbuchte Ausgaben	31.511,44	20.180.065,43	11.095.494,53	31.307.071,40
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	31.511,44	20.180.065,43	11.095.494,53	31.307.071,40
Sollbestand =				
Gesamteinnahmen-Gesamtausgaben	4.844,55	9.034.798,48	0,00	9.039.643,03

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- ☒ die Übereinstimmung
- ☐ ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr.
vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ☐ ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr.
Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der
Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022

Der Rechnungsabschluss wurde stichprobenweise überprüft. Alle Ausgabenüberschreitungen (über EUR 36.400 und 50 %) wurden hinterfragt und ausreichend beantwortet. Eine stichprobenartige Prüfung der Belege wurde durchgeführt. Die Belege wurden ordnungsgemäß kontiert und richtig verbucht.

ad. Pkt. 3. Allfälliges
keine Wortmeldungen

IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

keine

Waidhofen an der Thaya, am 28.02.2023

Vorsitzender-Stellvertreter des Prüfungsausschusses:

Schriftführer:




Mitglieder des Prüfungsausschusses:





Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

*Der Bericht des Prüfungsausschusses
wird zur Kenntnis genommen.*

28.02.2023

(Datum)



(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

*Der Bericht des Prüfungsausschusses
wird zur Kenntnis genommen.*

28.2.2023

(Datum)



(Der Kassenverwalter) - *Stellvertreter*

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorgelegt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2022

SACHVERHALT:

StR Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den Entwurf des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2022.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2022 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 14.02.2023 bis 28.02.2023 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit konnten Stellungnahmen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht werden. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2022 mit folgenden Schlusssummen:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR 20.732.791,05
Aufwendungen	EUR 18.808.255,21
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	EUR 1.924.535,84
Rücklagenentnahmen	EUR 503.331,51
Rücklagenzuweisung	EUR 199.021,61
Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	EUR 2.228.845,74

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR 20.009.741,07
Auszahlungen operative Gebarung	EUR 16.536.757,35
Einzahlung investive Gebarung	EUR 1.759.960,46
Auszahlung investive Gebarung	EUR 3.934.797,42
Aufnahme Finanzschulden	EUR 2.653.403,19
Tilgung Finanzschulden	<u>EUR 2.622.824,50</u>
Geldfluss	EUR 1.328.725,45

Haushaltspotential

Jährliches Haushaltspotential vor Zuführung an Rücklagen und investive Vorhaben	EUR 2.019.101,79
 Endbestand kumuliertes Haushaltspotential	 EUR 1.096.525,58

Vermögenshaushalt

Summe Aktiva/Passiva zum 31.12.2021	EUR 62.135.945,17
Summe Aktiva/Passiva zum 31.12.2022	<u>EUR 65.083.733,87</u>
Veränderung-Summe Aktiva/Passiva	EUR 2.947.788,70
 Nettovermögen 01.01.2022	 EUR 43.743.850,06
Nettovermögen 31.12.2022	<u>EUR 45.668.385,90</u>
Veränderung-Nettovermögen	EUR 1.924.535,84
 Kassenbestand per 31.12.2022 inkl. Rücklagen	 EUR 9.039.643,03

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Rechnungsabschluss der Stiftung Bürgerspital Waidhofen/Thaya für das Rechnungsjahr 2022

SACHVERHALT:

StR Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den Rechnungsabschluss der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2022.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2022 mit folgenden Schlusssummen:

	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung
Erträge/Einzahlungen operative Gebarung:	EUR 82.533,16	EUR 86.149,15
Aufwendungen/Auszahlungen operative Gebarung:	EUR 61.553,85	EUR 64.291,14
Nettoergebnis:	EUR 20.979,31	EUR 21.858,01
Entnahmen/Zuweisungen Haushaltsrücklagen	EUR - 12.639,27	
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	<u>EUR 8.340,04</u>	
Ein-/Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		EUR 13.367,58
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung		<u>EUR 8.490,43</u>

Kassenbestand per 31.12.2022

inkl. Rücklagen EUR 135.728,30

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- a) Verkauf von Teilflächen, sowie Zu- und Abschreibungen aus dem, bzw. zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in Folge Vermessung der L8125 „B36-Kleineberharts“ und „OD Kleineberharts“ durch das Amt der NÖ Landesregierung

SACHVERHALT:

Im Sommer 2014 wurde die Erneuerung der Landesstraße L8125 vom Bereich der Kreuzung mit der Landesstraße B 36 bis Kleineberharts sowie die Ortsdurchfahrt durch Kleineberharts (ebenfalls Teil der L8125) fertiggestellt.

Zur Feststellung der neuen Besitzgrenzen wurde durch das Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung allgemeiner Baudienst am 24.08.2022 eine Grenzverhandlung vor Ort veranlasst und daraus resultieren die Teilungspläne mit der GZ 51363A und 51363B, vom 08.09.2022 unter dem Titel „B36-Kleineberharts“ und „OD Kleineberharts“.

Zwischen der Fahrbahn, welche im Eigentum des Landes NÖ (öffentliches Gut) verbleibt und den Nebenanlagen, welche sich im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya befinden, kommt es zu folgenden Zu- und Abschreibungen:

GZ	TF	aus GST	aus EZ	m ²	zu GST.	zu EZ	KG
51363A	24	615	57	2	605	56	Kleinerberharts
51363A	30	447/2	57	2	446/5	56	Kleinerberharts
51363A	32	447/2	57	0	446/5	56	Kleinerberharts
51363A	37	447/3	57	3	446/5	56	Kleinerberharts
51363A	39	447/5	57	27	446/5	56	Kleinerberharts
51363A	27	449/2	57	32	297/1	76	Kleinerberharts

GZ	TF	aus GST	aus EZ	m²	zu GST.	zu EZ	KG
51363B	3	1457/2	1383	10	1457/1	1390	Waidhofen an der Thaya
51363A	29	22	17	19	449/2	57	Kleinerberharts
51363A	14	600	56	652	591	57	Kleinerberharts
51363A	25	446/5	56	538	447/2	57	Kleinerberharts
51363A	28	446/5	56	348	449/2	57	Kleinerberharts
51363A	31	446/5	56	0	447/2	57	Kleinerberharts
51363A	33	446/5	56	15	447/2	57	Kleinerberharts
51363A	34	446/5	56	12	447/6	57	Kleinerberharts
51363A	35	446/5	56	41	447/3	57	Kleinerberharts
51363A	36	446/5	56	1	447/3	57	Kleinerberharts
51363A	38	446/5	56	122	447/3	57	Kleinerberharts
51363A	40	446/5	56	75	447/1	57	Kleinerberharts
51363A	22	614	104	1	615	57	Kleinerberharts

(EZ 57 und 1383 sind Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – öffentliches Gut)

Im Zuge der Grenzverhandlung hat sich auch eine neue Grenzziehung zum Grundstück Nr. 297/1, EZ 76, KG Kleineberharts im Eigentum von Sabine und Leopold Draxler, wohnhaft in 3830 Klein Eberharts 30 angeboten. Von Seiten des Landes NÖ könnte ein schmaler Grundstücksstreifen im Ausmaß von 13 m² (Teilfläche 26) bzw. seitens Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Fläche von 32 m² (Teilfläche 27) dem Privatgrundstück zugeschlagen werden. Für den weiteren Straßenausbau ist diese Fläche als entbehrlich anzusehen.

Seitens Sabine und Leopold Draxler liegt ein Kaufgesuch vom 07.02.2023 vor, wonach für die Fläche ein Preis von EUR 9,00 / m², somit ein Gesamtkaufpreis von EUR 288,00 angeboten wird.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft die Teilfläche Nr. 27 der Parz. Nr. 449/2, KG 21144 Kleineberharts, gemäß Teilungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung – Abteilung allgemeiner Baudienst, GZ.: 51363A, vom 08.09.2022, im Ausmaß von 32 m² zu einem Kaufpreis von EUR 9,00 pro Quadratmeter, somit zu einem Verkaufspreis von EUR 288,00, an Frau Sabine und Herrn Leopold Draxler, wohnhaft in 3830 Klein Eberharts 30.

Alle mit dem Kauf der Trennfläche und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, haben die Käufer zu tragen.

Die Verkäuferin haftet für die vollkommene Satz- und Lastenfreiheit der Trennflächen, nicht aber für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit und auch nicht für die Freiheit von allfälligen nicht verbücherten Dienstbarkeiten oder zugunsten der EVN AG oder zugunsten anderer Leitungsträger bestehender Leitungsrechte.

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach Verständigung über den Verkauf auf das Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, IBAN: AT09 2027 2083 0000 1107, BIC: SPZWAT21XXX, zur Einzahlung zu bringen.

und

auf Grund des Teilungsplanes des Amts der NÖ Landesregierung – Abteilung allgemeiner Baudienst, GZ.: 51363A, vom 08.09.2022, werden folgende Zu- und Abschreibungen zum und vom Öffentlichen Gut der KG 21144 Kleineberharts genehmigt und gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundgemacht:

„KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde **Waidhofen an der Thaya** hat in seiner Sitzung am 01.März 2023 beschlossen:

- 1.1) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amt der NÖ Landesregierung, GZ 51363A** in der KG Kleineberharts dargestellte und nachfolgen angeführte Trennstück wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 27
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 447/1, 447/2, 447/3, 447/5, 447/6, 449/2, 591, 615
- 2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amt der NÖ Landesregierung, GZ 51363A** in der KG Kleineberharts dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen:
Trennstück Nr. 22 und 29
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.“

und

auf Grund des Teilungsplanes des Amts der NÖ Landesregierung – Abteilung allgemeiner Baudienst, GZ.: 51363B, vom 08.09.2022, wird folgende Abschreibung vom Öffentlichen Gut der KG 21194 Waidhofen an der Thaya genehmigt und gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundgemacht:

„KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde **Waidhofen an der Thaya** hat in seiner Sitzung am 01.März 2023 beschlossen:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amts der NÖ Landesregierung, GZ 51363B** in der KG Waidhofen an der Thaya dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde abgeschrieben an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 3
- 1.2) Das nachfolgend angeführte und sich im öffentlichen Gut befindliche Grundstück verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 1457/2
- 2) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Verkauf einer Trennfläche des Grundstücks Nr. 1340/9 zur Erweiterung des Betriebsareals auf Grundstück Nr. 1340/13, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, Punkt 8d) der Tagesordnung, wurde der Verkauf eines 5.500 m² großen Betriebsgrundstückes (Grundstück Nr. 1340/13, KG Waidhofen an der Thaya) im Betriebsgebiet Ost an Herrn Andreas und Frau Stefanie Witzmann, beide Geschäftsführer der NTD Witzmann GmbH und wohnhaft in 3830 Altwaidhofen 16, beschlossen.

Die Firma L. Neumüller Gesellschaft m.b.H. & Co. KG., mit Sitz in 3525 Sallingberg, Lerchenweg 7 ist ein Partnerunternehmen der Fa. Witzmann und war Mieter des im Betriebsgebiet West befindlichen Grundstücks Nr. 1005/6 im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Der Mietvertrag wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2022 beendet, wodurch die Firma Neumüller auf der Suche nach Ersatzflächen ist.

Am 29.11.2022 gab es ein Verhandlungsgespräch im Beisein von Hr. Bgm. Ramharter, StA-Dir. Mag. Polt, AL Androsch, Hr. Andreas Witzmann und Hr. Klaus Neumüller.

Durch die Interessenten wurde bekundet, dass die in südlicher Fortsetzung des bestehenden Betriebsareals Witzmann verbleibende Baulandfläche von ca. 2.863 m² (lt. Teilungsentwurf Dr. Döller ZT GmbH, GZ 4065/23 vom 25.01.2023) durch Hr. Andreas und Fr. Stefanie Witzmann angekauft und mit Ihrem Betriebsareal vereinigt wird. Nach erfolgtem Ankauf wäre beabsichtigt, dass die Firma Neumüller Flächen für Ihre Geschäftsabwicklung in Anspruch nehmen kann.

Im Zuge des Gesprächs wurde durch Hr. StADir. Mag. Polt im Einvernehmen mit den Kaufinteressenten festgestellt, dass durch die Vereinigung der zusätzlichen Fläche mit dem bestehenden Betriebsgrundstück ein Ausbau der öffentlichen Infrastruktur auf Grund der neu geschaffenen Grundstückskonstellation (bestehende Zufahrt, 1 Betriebsgrundstück) nicht erforderlich sein wird, bzw. hier für die Stadtgemeinde keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Als Kaufpreis wurden EUR 25,00/m² durch Hr. Bgm. Ramharter genannt. Somit ergibt sich bei einer Fläche von ca. 2.863 m² ein Gesamtkaufpreis von ca. EUR 71.575,00.

Ein offizielles Kaufgesuch durch Hr. Andreas und Fr. Stefanie Witzmann wurde mit Schreiben vom 16.12.2022 beim Stadtamt eingebracht.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Kaufvertrag, ausgearbeitet durch Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

”



ÖFFENTLICHER NOTAR
MAG. MICHAEL MÜLLNER

BAHNHOFSTRASSE 4
 3830 WAIDHOFEN AN DER THAYA
 TEL. 02842/52396 FAX 02842/52396-30
 DVR 4007218 UID66925857
 e-mail michael.muellner@notar.at

Mag.M./WS

Erfasst am
 zu **ERFNR.**
 Angezeigt am
 Wert € 71.575,00
 Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar
 3830 Waidhofen an der Thaya

REGISTRIERT IM TREUHANDREGISTER
 DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATES
 ZUR ZAHL **N109904-3/***/2023**

K A U F V E R T R A G

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya,
 Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, und

b) Herrn **Andreas WITZMANN**, geb. 10.05.1987, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der
 Thaya, Altwaidhofen 16a, und

c) Frau **Stefanie WITZMANN**, geb. 17.05.1990, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der
 Thaya, Altwaidhofen 16a,

als Käufer andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der
 Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1340/9 Landw (10) im grenzkatastralen Ausmaß von

– 2 –

25.964 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

Festgehalten wird, dass das Grundstück 1340/9 als ***Bauland-Betriebsgebiet gewidmet ist.

Dem gegenständlichen Vertrag liegt die Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, vom ***, GZ. 4065/23, zugrunde.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an Herrn Andreas WITZMANN, geb. 10.05.1987, und Frau Stefanie WITZMANN, geb. 17.05.1990, und diese kaufen und übernehmen gemeinsam und gleichteilig von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1340/9 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 2.863 m², um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 25,00/m² (Euro fünfundzwanzig), somit um insgesamt € 71.575,00 (Euro einund-siebzigtausendfünfhundertfünfsiebzig).

Die Verkäuferin erklärt, von der Option gemäß § 6 Abs. 2 UStG nicht Gebrauch zu machen, sodass der Kaufpreis umsatzsteuerfrei im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG ist. Der Kaufpreis enthält daher weder Umsatzsteuer, noch wird eine solche auf den Kaufpreis aufgeschlagen. Die Käufer nehmen dies genehmigend zur Kenntnis.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss der Käufer hat binnen vierzehn Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung - nicht jedoch vor vollständigem Erlag des in Punkt „VII.“ dieses Vertrages genannten Gesamtbetrages beim Urkundenverfasser als Treuhänder - mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bis zu diesem Stichtag besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, zu erfolgen.

Den Käufern gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käufer auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen haben.

– 3 –

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Erklärung des Vertragsobjektes zum Bauplatz oder der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf demselben hinsichtlich des Vertragsobjektes Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von den Käufern zu vertreten und verpflichten sich dieselben, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Nutzung von Infrastruktureinrichtungen (z.B. Wasser, Abwasser, Gas, Strom, Wärme, Kommunikation) haben die Käufer allein zu vertreten und übernimmt die Verkäuferin diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass dieser Grundstücksverkauf vom bestehenden „Betrieb gewerblicher Art Grundstückshandel“ umfasst sei, die erforderliche Steuererklärung von ihr fristgerecht abgegeben und die zu entrichtende Immobilienertragsteuer im Rahmen des „BgA Grundstückshandel“ an das Finanzamt Wien 1/23 (FA09) abgeführt werde.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages sowie der obzitierten Vermessungsurkunde ob der Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze) die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 1340/9 lastenfrei abgeschrieben und zum Gutsbestand der den Käufern bereits je zur Hälfte gehörigen EZ. 2474 im selben Grundbuch zugeschrieben werden kann, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1340/13.

VII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises verpflichten sich die Käufer für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand, binnen einem Monat ab allseitiger Vertragsunterfertigung

- den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Kaufpreis von € 71.575,00 (Euro einundsiebzigtausendfünfhundertfünfsiebzig),
- die von den Käufern für den gegenständlichen Grundstückserwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 2.505,12 (Euro zweitausendfünfhundertfünf Euro-Cent zwölf),
- die von den Käufern für die Einverleibung ihres Eigentumsrechtes ins Grundbuch zu entrichtende Eintragungsgebühr von € 788,00 (Euro siebenhundertachtundachtzig), sowie
- die von den Käufern zu tragenden Kosten der Kontoführung von € 50,00 (Euro fünfzig),

sohin einen Gesamtbetrag von € 74.918,12 (Euro vierundsiebzigtausendneunhundertachtzehn Euro-Cent zwölf) beim Urkundenverfasser auf dessen Notarenanderkonto bei der Notartreuhandbank AG, IBAN: AT***, BIC: NTBAATWW, lautend auf "KV Stadtgde WT/Witzmann", zu erlegen, oder im Zuge einer Bankentreuhandschaft abrufbereit zur Verfügung zu stellen, dies mit der unwiderruflichen Widmung, daraus

- a) die von den Käufern zu tragende Gebühr für die Kontoführung von € 50,00 (Euro fünfzig) zu entrichten,
- b) die von den Käufern für den gegenständlichen Erwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 2.505,12 (Euro zweitausendfünfhundertfünf Euro-Cent zwölf) über deren bescheidmäßige Vorschreibung abzuführen,
- c) die von den Käufern für die Einverleibung ihres Eigentumsrechtes ins Grundbuch zu entrichtende Eintragungsgebühr von € 788,00 (Euro siebenhundertachtundachtzig) nach deren Vorschreibung abzuführen, sowie
- d) den Kaufpreis von € 71.575,00 (Euro einundsiebzigtausendfünfhundertfünfsiebzig) unmittelbar nach Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käufer bei lastenfreiem Grundbuchsstand an die Verkäuferin auf das Konto IBAN: AT*** zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis unterliegt im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht

– 5 –

oder vermindert an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Weiters ist die Verkäuferin berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges vor vollständigem Erlag des vorgenannten Gesamtbetrages beim Vertragsserrichter als Treuhänder unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vertragsserrichters vom Kaufvertrag zurückzutreten, wobei die Rücktrittserklärung mit Zugang an den Vertragsserrichter als abgegeben gilt. Den mit dem erfolgten Rücktritt entstehenden Aufwand haben die Käufer aus Eigenem zu tragen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

Die Käufer sind sich ihres Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung des Vertragsobjektes durch die Verkäuferin nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst, wünschen jedoch aus Kostengründen keine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung.

VIII.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages bedarf

- a) der Genehmigung der Grundabteilung durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Baubehörde,
- b) der rechtskräftigen Bescheinigung der Vermessungsurkunde durch das zuständige Vermessungsamt.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

IX.

Die Käufer erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

X.

Die mit der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der

– 6 –

Vertragsparteien zur ungeteilten Hand zu gleichteiligen Lasten der Käufer, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt haben.

XI.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklären die Käufer, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

XII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIII.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung den Käufern gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.

Waidhofen an der Thaya, am

Andreas WITZMANN, geb. 10.05.1987

Stefanie WITZMANN, geb. 17.05.1990

und

”

es wird nachstehende Treuhandvereinbarung, ausgearbeitet durch Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

”



ÖFFENTLICHER NOTAR
MAG. MICHAEL MÜLLNER

BAHNHOFSTRASSE 4
3830 Waidhofen an der Thaya
TEL. 02842/52396 FAX 02842/52396-30
DVR 4007218 UID66925857
e-mail michael.muellner@notar.at

Mag.M./WS

REGISTRIERT IM TREUHANDREGISTER
DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATES
ZUR ZAHL N109904-3/***/2023

TREUHANDVEREINBARUNG

welche am heutigen Tag zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
- b) Herrn **Andreas WITZMANN**, geb. 10.05.1987, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen 16a, und
- c) Frau **Stefanie WITZMANN**, geb. 17.05.1990, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen 16a,

als Treugeber einerseits sowie

- d) Herrn Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,

als Treuhänder andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die obengenannten Treugeber bestellen hiermit den öffentlichen Notar Mag. Michael Müllner einseitig unwiderruflich zum Treuhänder und letzterer übernimmt die Treuhandschaft aufgrund des Kaufvertrages zwischen den Treugebern vom heutigen Tage.

- 2 -

Der Treuhänder, welcher hiermit einseitig unwiderruflich mit der grundbücherlichen Durchführung des obgenannten Kaufvertrages beauftragt wird, darf diese erst nach vollständigem Erlag sämtlicher laut Kaufvertrag bei ihm zu erlegenden Beträge vornehmen, ohne dass diese Tatsache dem Grundbuchsgericht nachgewiesen werden muss. Bis dahin können von ihm keine der Verbücherung dienenden Originalurkunden herausverlangt werden.

II.

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Die Treugeber stimmen zu, dass der Notar die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbindet.
3. Eine Auflösung dieses Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Notars gebunden.
4. Die Treugeber verzichten hiermit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhandschaft zugrunde liegenden Rechtsfall, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Notar bereits mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhandschaft. Beginn der Erfüllung der Treuhandschaft ist die erste Verfügungshandlung des Notars über das Treuhandgut oder Teile desselben.
5. Die Treugeber entbinden den Notar - soweit er nach den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften vom 20.12.1994 Auskunfts- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat - von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO).
6. Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit des Notars diese Treuhandschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar, fortgesetzt und beendet wird.
7. Die Treugeber erteilen ferner ihr Einverständnis, dass diese Treuhandschaft im Treuhandregister des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhandschaft durchführenden Notar (Substituten) und an die zuständige Notariatskammer erfolgen können.
8. Berichte des Notars an die Treugeber können an die eingangs angeführten Adressen zugesandt werden, es sei denn, die Parteien hätten eine andere Anschrift nachweislich bekannt gegeben.

- 3 -

III.

Die Parteien wurden vom öffentlichen Notar Mag. Michael Müllner aufgeklärt, dass die Abwicklung dieser Treuhandtschaft gemäß den Bestimmungen der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 18.10.2012 (THR 1999) die Verwendung personenbezogener Daten betreffend ihre Person erfordert.

In Kenntnis der Sachlage erteilen die Parteien ausdrücklich die Zustimmung, dass der öffentliche Notar Mag. Michael Müllner und die Notartreuhandbank AG Informationen zu dem in dieser Treuhandschaft anzulegenden Treuhandkonto bei der Notartreuhandbank AG (nämlich Notar, Kontonummer, Bezeichnung, Währung und Kontosaldo) sowie Namen (Firma), Postanschriften, Email-Adressen, Funktionen bei der Treuhandschaft (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer), Referenzen (zB Aktenzeichen) und ihre Kontonummern zu den in Punkt 38a.5.3, 38a.5.4 und 38a.5.5 THR 1999 genannten Zwecken (Information über Kontobewegungen und Zahlungsempfänger) verwenden und diese Daten sowie allfällige Änderungen dazu allen an dieser Treuhandschaft beteiligten Parteien (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer) mitteilen.

Die Treugeber bestätigen mit Unterfertigung dieses Treuhandauftrages, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne § 109a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne § 37a BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der Notartreuhandbank AG www.notartreuhandbank.at (Überschrift „Gesetzliche Einlagensicherung“) zu erhalten, informiert wurden.

IV.

Die Parteien wurden vom Notar über den Versicherungsschutz dieser Treuhandschaft belehrt.

V.

Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder sowie die Notartreuhandbank AG, sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag und das gegenständliche Anderkonto, einschließlich der Identität der Treugeber (insbesondere auch Name, Geburtsdatum und/oder Firmenbuchnummer, Adresse, etc.) und sonstiger beteiligter Personen, das Treuhandgut, die Kontodaten (insbesondere auch Kontonummer, Kontostand etc.) und den Treuhandauftrag (insbesondere auch Modalitäten des Treuhandauftrages, Treuhand-

- 4 -

bedingungen etc.) im Sinne des Bankwesengesetzes gegenüber der Notartreuhandbank AG, der Notar Treuhand Informationssystem GmbH, den gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, der Österreichischen Notariatskammer und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, sowie sonstigen mit der Abwicklung oder Durchführung des gegenständlichen Treuhandauftrages betrauten Personen bekannt zu geben und entbinden den Treuhänder sowie die Notartreuhandbank AG hierzu ausdrücklich vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

VI.

Die Treugeber nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der Treuhänder und die Notartreuhandbank AG jederzeit berechtigt sind, sämtliche im vorstehenden Punkt genannten Daten, sowie überhaupt sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag, die Treugeber und das gegenständliche Anderkonto zum Zwecke der Abwicklung und Erfüllung des Treuhandauftrages automationsunterstützt jederzeit an Dritte zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrages, zur Wahrung der Interessen der beteiligten Personen (insbesondere der Treugeber) oder zur Wahrung berechtigter öffentlicher Interessen erforderlich oder zweckdienlich ist. Solche Dritte sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Notar Treuhand Informationssystem GmbH, die gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, die Österreichische Notariatskammer und die Gesellschafter der Notartreuhandbank AG.

VII.

Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH insbesondere auch in einem Einlagensicherungsfall im Sinne des ESAEG der Notartreuhandbank AG (NTB) zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gegenüber und/oder mit der für ihre Einlage zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger sonstiger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gemäß dem besonderen Einlagensicherungssystem der Notartreuhandbank AG. Zu diesem Zweck stimmen die Treugeber zu, dem Treuhänder sämtliche für die Abwicklung erforderlichen Informationen bereitzustellen und alle erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen zu setzen sowie Dokumente in der dafür notwendigen Form zu unterfertigen. Weiters stimmen die Treugeber zu diesem Zwecke zu, dass die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten automationsunterstützt an die zuständige gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung sowie an die Gesellschafterbanken der

Notartreuhandbank AG, übermitteln. Die Treugeber ermächtigen die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH zu diesem Zwecke sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten der zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, im Sinne des Bankwesengesetzes bekannt zu geben und entbinden die Notar-treuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH in diesem Sinne vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

VIII.

Die Treugeber erklären, dass weder sie selbst noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklären die Käufer, wirtschaftliche Eigentümer des Treuhandgutes zu sein und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des kaufvertragsgegenständlichen Objektes zu sein.

IX.

Die Treugeber erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

X.

Änderungen und Ergänzungen dieser Treuhandvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

”

und

es wird die Zustimmung zu möglichen Bauführungen durch Herrn Andreas bzw. Frau Stefanie Witzmann, oder einer von diesen betriebenen Unternehmungen oder Partnerunternehmen

auf der vom Verkauf betroffenen Teilfläche des Gst. Nr. 1340/9, nach allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages und vor Herstellung der Grundbuchsordnung gegeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Verkauf von Teilflächen des öffentlichen Guts, Grundstück Nr. 1484/1, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Am 30.01.2023 fand eine Grenzverhandlung in der Mozartstraße statt. Die neuen Eigentümer des Wohnhauses mit der ONr. 12, Frau Karin Hofbauer und Herr Karl Schmalzbauer, beide wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23-26/2/7, planen einen Um- und Zubau, der die Vermessung des Baugrunds erforderlich macht.

Bei den Vermessungsarbeiten wurde festgestellt, dass bei den seit über 50 Jahren bestehenden Einfriedungen der Nr. 12 und 14 (Gst. Nr. 1274/1 bzw. 1277/2) eine Überbauung der vorderen Grundstücksgrenze vorliegt.

Die Eigentümer der Mozartstraße 14 sind Frau Eva und Herr Konrad Zissler, wohnhaft in 3512 Mautern, Hans-Kudlich-Straße 23 und Frau Nina Närr, wohnhaft in 1080 Wien, Josefstädter Straße 105/35.

Beim gemeinsamen vorderen Grenzpunkt der beiden Liegenschaften wurde ca. 13 cm auf öffentliches Gut gebaut, wodurch sich durch die Einfriedungen jeweils langgestreckte, dreiecksförmige Überbauungen ergeben.

Ein Teilungsentwurf der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, mit der GZ 4043/2023 liegt vor.

Durch beide Grundeigentümer wurde im Zuge der Grenzverhandlung mitgeteilt, dass Sie nicht beabsichtigen die Einfriedungen zu erneuern. Beide wünschen eine Korrektur des Grenzverlaufs an die Bestandssituation und wurde durch beide ein Antrag auf käuflichen Erwerb der überbauten Flächen von jeweils ca. 1 m² gestellt. Als Ausgleich wurden jeweils EUR 27,50/m² angeboten

Die geringfügige Korrektur der Straßenfluchtlinie ist als problemlos zu erachten:

Es handelt sich bei der Mozartstraße um eine Wohnsiedlungsstraße für die lt. §32 des NÖ Raumordnungsgesetz eine Maßvorgabe von zumindest 6,00 m gilt. Beim unmittelbar östlich anschließenden Straßenverlauf liegt eine Breite von ca. 6,10 m vor. Genau im Bereich der Überbauung weitet sich die Straße auf und liegt dort ein Maß von ca. 7,36 m vor, im weiteren Verlauf Richtung Westen bewegt sich die Straßenbreite dann zw. 7,50-7,90 m.

Die Mozartstraße wurde erst vor ca. 10 Jahren erneuert und die Überbauung im Bestand wird als solche nicht wahrgenommen, auch nicht als Engstelle. Der Gehsteig läuft mit ca. 1,00 m Breite durch.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Straßenfluchtlinie entlang der Parzellen Nr. 1274/1 bzw. 1277/2, KG Waidhofen an der Thaya gemäß Teilungsentwurf der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, mit der GZ 4043/2023 dahingehend korrigiert, als dass die darin dargestellten Teilflächen „1“ an Frau Karin Hofbauer und Herr Karl Schmalzbauer, beide wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23-26/2/7 und die Teilfläche „2“ an Frau Eva und Herr Konrad Zissler, wohnhaft in 3512 Mautern, Hans-Kudlich-Straße 23 und Frau Nina Närr, wohnhaft in 1080 Wien, Josefstädter Straße 105/35, veräußert werden.

Beide Flächen im jeweiligen Ausmaß von 1 m² werden den jeweils angrenzenden Liegenschaftseigentümern um einen Kaufpreis von EUR 27,50/m² veräußert.

Alle mit dem Kauf der Trennfläche und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, haben die Käufer zu tragen.

Die Verkäuferin haftet für die vollkommene Satz- und Lastenfreiheit der Trennflächen, nicht aber für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit und auch nicht für die Freiheit von allfälligen nicht verbücherten Dienstbarkeiten oder zugunsten der EVN AG oder zugunsten anderer Leitungsträger bestehender Leitungsrechte.

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach Verständigung über den Verkauf auf das Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, IBAN: AT09 2027 2083 0000 1107, BIC: SPZWAT21XXX, zur Einzahlung zu bringen.

und

die vorgenannten Beschlüsse sind gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

d) WVA Waidhofen Erneuerung der Transportleitung Schloßgasse und ABA Bestand – Eintragung Dienstbarkeiten für Leitungsverlegungen auf den Grundstücken Nr. 154/1, 439, 441/1 und 442/1, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Am 29.06.2022, Tagesordnungspunkt 20, wurden die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten zur Erneuerung der Transportleitung der Wasserversorgungsleitung Schloßgasse durch den Gemeinderat beschlossen. Die Trassenführung der neuen Transportleitung der Wasserversorgungsanlage (kurz WVA) sowie die Lage der Bestandsleitungen der Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassermisch- und Regenwasserkanal, kurz ABA), für die derzeit noch keine Leitungsrechte vereinbart sind, wurden mit dem Grundeigentümer in der Planungsphase sowie auch in der Ausführungsphase abgestimmt. Die Herstellung der genannten Leitungen erfolgte Ende 2022. Für die Neuverlegung der Transportleitung WVA sowie für die Bestandsleitungen ABA wurden durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgende Privatgrundstücke Grundstücksnummern 154/1, 439, 441/1 und 442/1, KG Waidhofen an der Thaya in Anspruch genommen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya muss diese Leitungen zukünftig warten, erhalten, sanieren bzw. erneuern und mit Rechtssicherheit betreiben können. Aus diesem Grund wurde von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag ausgearbeitet.

Dieser wurde am 03.02.2023 an die Grundeigentümer zur Durchsicht übermittelt.

Am 13.02.2023 fand im Bauamt eine Besprechung mit Herrn Ing. Schmalzbauer statt, in welcher der Vertragsentwurf besprochen und mit der Bedingung einer kleinen Abänderung unter Vertragspunkt II.) freigegeben wurde.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Dienstbarkeitsbestellungsvertrag vom 27.01.2023, ausgearbeitet von Herrn Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„

DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

einerseits, und

b) Herrn **Ing. Karl SCHMALZBAUER**, geb. 03.04.1970, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23-26/2/7,

c) Herrn **Johann ACKERL**, geb. 02.12.1965, wohnhaft in 3823 Weikertschlag an der Thaya, Unterpertholz 17,

andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 2446 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit den Grundstücken 154/1 Gärten(10), 439 Wald(10), 441/1 Landw(10) und 442/1 Landw(10)/Wald(10) ist das Eigentumsrecht für Ing. Karl SCHMALZBAUER, geb. 1970-04-03, und Johann ACKERL, geb. 1965-12-02, je zur Hälfte einverleibt.

II.

Herr Ing. Karl SCHMALZBAUER, geb. 03.04.1970, und Herr Johann ACKERL, geb. 02.12.1965, räumen hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz der Grundstücke 154/1, 439, 441/1 und 442/1 je im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern das Recht ein, über die Grundstücke 154/1 und 439 je der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya unterirdisch eine Trinkwasserleitung, einen Regenwasserkanal und einen Schmutzwasserkanal, über die Grundstücke 441/1 und 442/1 je der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya aber unterirdisch eine Trinkwasserleitung, zwei Regenwasserkanäle und einen Schmutzwasserkanal sowie auf Grundstück 441/1 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya ein Schachtbauwerk

für den Regen- und den Schmutzwasserkanal gemäß dem angeschlossenen Lageplan (Beilage ./A) zu verlegen, zu errichten, zu betreiben, zu warten, zu erhalten, zu sanieren bzw. zu erneuern und zu benützen und zu diesem Zweck die dienenden Grundstücke zu betreten und zu befahren, dies insbesondere auch mit Kraftfahrzeugen und Baumaschinen.

Die jeweiligen Eigentümer des dienenden Gutes trifft keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht, doch haben sie den Bestand und Betrieb der unterirdischen Leitungen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im vorgenannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der unterirdischen Leitungen zur Folge haben könnte.

Die Berechtigte hat die jeweiligen Eigentümer des dienenden Gutes hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten, die Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung auszuüben und alle Schäden, die den jeweiligen Eigentümern des dienenden Grundstücks durch die Errichtung und den Betrieb der unterirdischen Leitung oder durch Wartungs-, Erhaltungs-, Sanierungs- oder Erneuerungsarbeiten und allfällige Mängel daran entstehen, unverzüglich zu beseitigen bzw. sofern dies nicht möglich ist, zu ersetzen.

Die Einräumung des obigen Rechtes erfolgt ohne zeitliche Beschränkung.

Vereinbart wird, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Eigentümern der dienenden Grundstücke für die Einräumung der Dienstbarkeit binnen eines Jahres ab Fertigstellung der gegenständlichen Wasserleitung und des gegenständlichen Schmutzwasserkanals samt Schmutzwasserkanalschächten Entschädigungen entsprechend den Vergütungsrichtlinien der Landwirtschaftskammer Niederösterreich für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke auszahlt.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des vertraglich eingeräumten Rechtes bekannt ist und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestellt das obige Recht als Dienstbarkeit und stimmen die Vertragsparteien der grundbücherlichen Sicherstellung desselben ausdrücklich zu.

III.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages ob der Liegenschaft EZ. 2446 im Grundbuch der KG.

21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümer: Ing. Karl SCHMALZBAUER, geb. 1970-04-03 und Johann ACKERL, geb. 1965-12-02, je zur Hälfte) die Einverleibung der Dienstbarkeit der Trinkwasserleitung, des Regen- und Schmutzwasserkanals ob den Grundstücken 154/1, 439, 441/1 und 442/1 sowie des Schachtbauwerks ob Grundstück 441/1 für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß Punkt „II.“ dieses Vertrages einverleibt werden kann.

IV.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

Herr Ing. Karl SCHMALZBAUER und Herr Johann ACKERL erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

V.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Dienstbarkeitsvertrags verbundenen Kosten und Abgaben hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat, zur Gänze zu bezahlen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

VI.

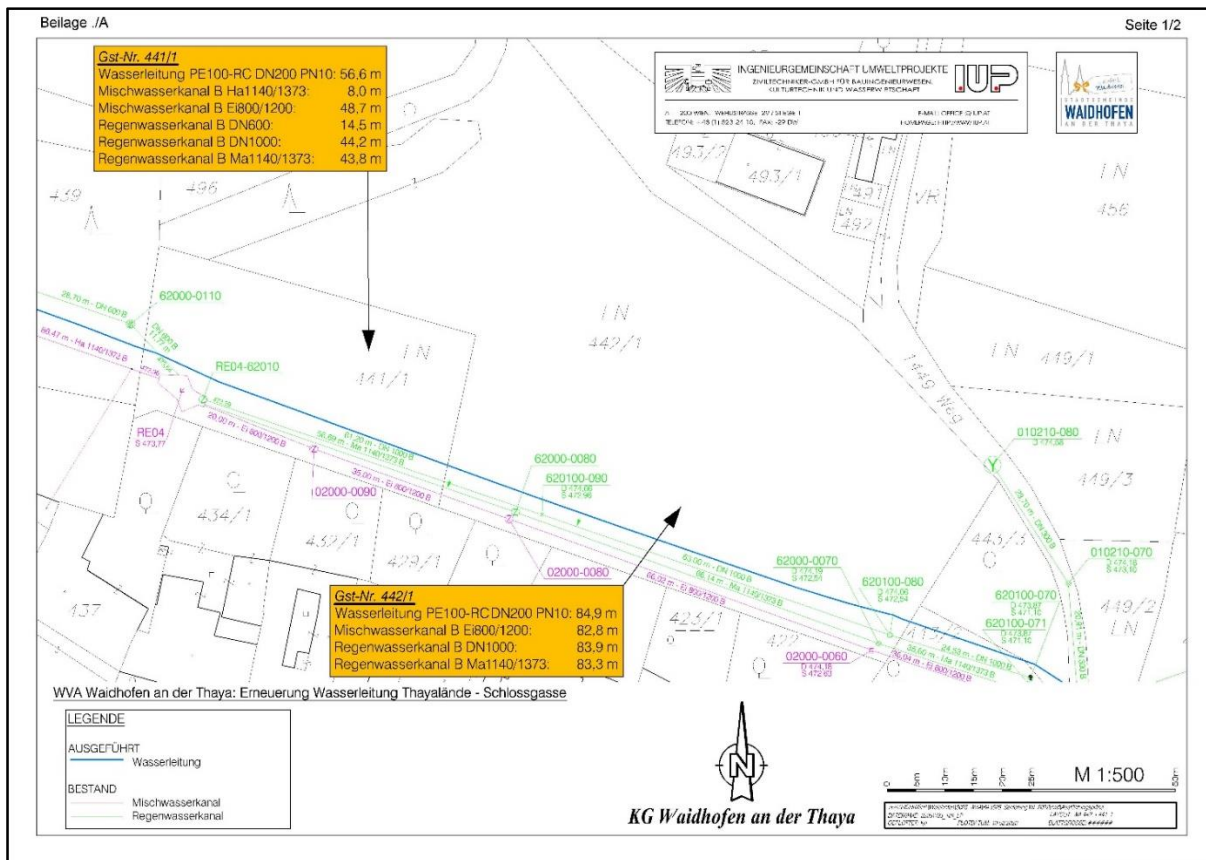
Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

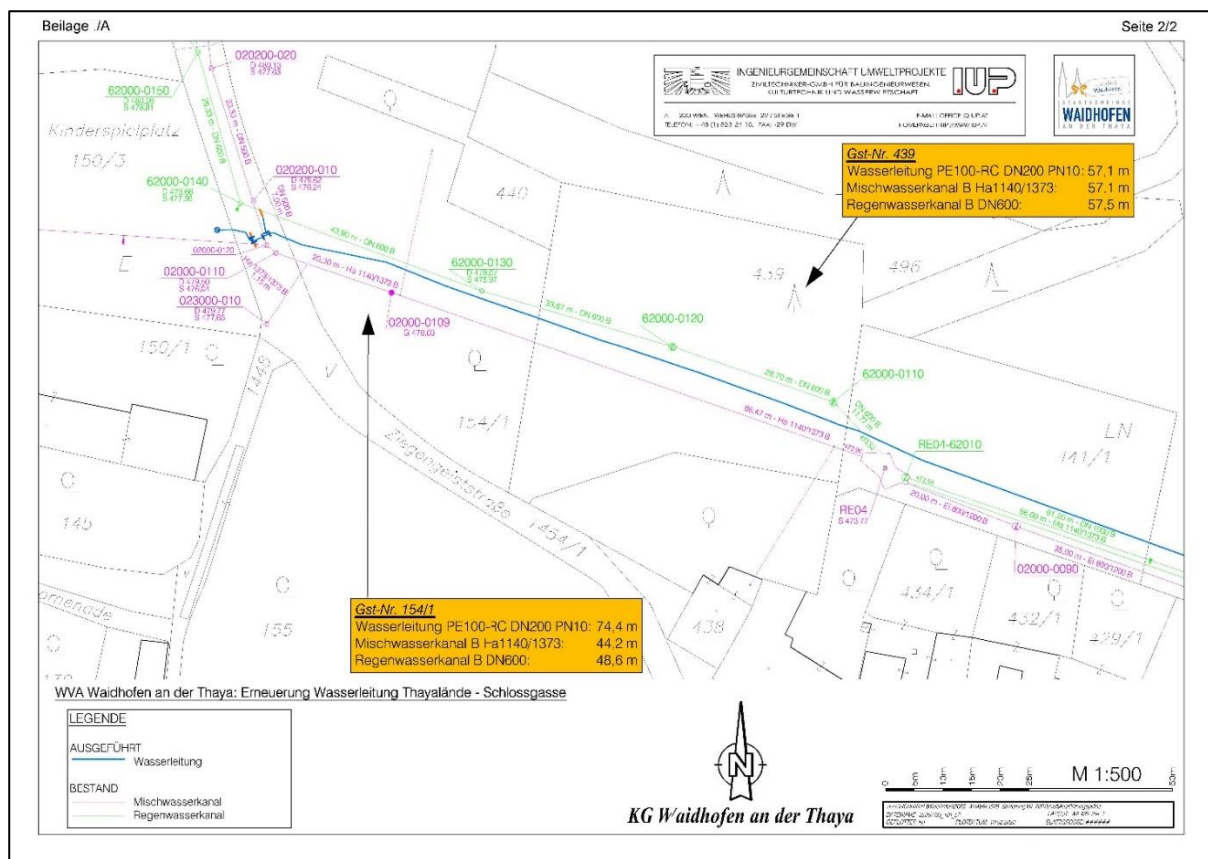
- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

VII.

Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für Herrn Ing. Karl SCHMALZBAUER und Herrn Johann ACKERL ist eine einfache Abschrift bestimmt.





ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- e) **ABA Waidhofen - Ortsteil Dimling Errichtung eines Schmutzwasser-Hausanschlusses - Eintragung Dienstbarkeiten für die Leitungsverlegung auf Grundstück Nr. 2543, KG Waidhofen an der Thaya**

SACHVERHALT:

Im Anschreiben vom 19.10.2021 wurde die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einfriedung und Geländeänderung auf den Grundstücken Nr. 2544 und Nr. 2541 beantragt. Die Teilflächen der genannten Grundstücke wurden zwischenzeitlich auf das Baugrundstück Nr. 2544 vereint. In den Antragsbeilagen wurde beschrieben sowie dargestellt, dass die Schmutzwasserentsorgung über den öffentlichen Schmutzwasser- Hauptkanal der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erfolgen soll. Der öffentliche Schmutzwasser- Hauptkanal verläuft nördlich des Baugrundstückes Nr. 2544, KG Waidhofen an der Thaya. Aus den Planunterlagen ist abzuleiten, dass die Schmutzwasser-Hausanschlussleitung (zur Erschließung des Baugrundstückes) vom Schmutzwasser-Hauptkanal der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über das Grundstück Nr. 2543, KG Waidhofen an der Thaya, erfolgen soll. Die Grundeigentümerin des Grundstücks Nr. 2543 hat dem Einreichprojekt und gleichzeitig auch dem Verlauf der Hausanschlussleitung über Ihr Grundstück mit Unterschrift auf den Planunterlagen zugestimmt.

Im Zuge der Errichtung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation Dimling (Bauabschnitt 14, Kollaudierung 2008) wurden die Hausanschlussleitungen zu den einzelnen Liegenschaften zum Teil bis zur Grundstücksgrenze und zum Teil bis in das Gebäude durch die Stadtgemeinde errichtet.

Der Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat die Hausanschlussleitung im Herbst 2022 hergestellt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya muss die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück 2543 zukünftig warten, erhalten, sanieren bzw. erneuern und mit Rechtssicherheit betreiben können. Aus diesem Grund wurde von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag ausgearbeitet.

Dieser wurde am 09.02.2023 an die Grundeigentümerin zur Durchsicht übermittelt. Die Freigabe des Dienstbarkeitsbestellungsvertrags erfolgte am 15.02.2023 per E-Mail.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Dienstbarkeitsbestellungsvertrag vom 27.01.2023, ausgearbeitet von Herrn Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„

DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

einerseits, und

b) Frau **Anita REITHOFER**, geb. 17.07.1969, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Dimling 3,

andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 2434 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 2543 Landw(10) ist das Eigentumsrecht für Anita REITHOFER, geb. 1969-07-17, zur Gänze einverleibt.

II.

Frau Anita REITHOFER, geb. 17.07.1969, räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 2543 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern das Recht ein, über das Grundstück 2543 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya unterirdisch eine Schmutzwasser-Hausanschlussleitung vom bestehenden Schmutzwasser-Hauptkanal der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, welche über das Grundstück 2543 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya führt, hin zum Grundstück 2544 der KG. 21194 Waidhofen

an der Thaya gemäß dem angeschlossenen Lageplan (Beilage ./A) zu verlegen, zu errichten, zu betreiben, zu warten, zu erhalten, zu sanieren bzw. zu erneuern und zu benützen und zu diesem Zweck das dienende Grundstück zu betreten und zu befahren, dies insbesondere auch mit Kraftfahrzeugen und Baumaschinen.

Die jeweiligen Eigentümer des dienenden Gutes trifft keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht, doch haben sie den Bestand und Betrieb der unterirdischen Leitung samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im vorgenannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der unterirdischen Leitung zur Folge haben könnte.

Die Berechtigte hat die jeweiligen Eigentümer des dienenden Gutes hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten, die Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung auszuüben und alle Schäden, die den jeweiligen Eigentümern des dienenden Grundstücks durch die Errichtung und den Betrieb der unterirdischen Leitung oder durch Wartungs-, Erhaltungs-, Sanierungs- oder Erneuerungsarbeiten und allfällige Mängel daran entstehen, unverzüglich zu beseitigen bzw. sofern dies nicht möglich ist, zu ersetzen.

Die Einräumung des obigen Rechtes erfolgt ohne zeitliche Beschränkung.

Die obgenannte Dienstbarkeit wird ein für alle Mal mit insgesamt € 100,-- (Euro einhundert) bewertet und quittiert die Verpflichtete hierüber mit Vertragsunterfertigung.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des vertraglich eingeräumten Rechtes bekannt ist und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestellt das obige Recht als Dienstbarkeit und stimmen die Vertragsparteien der grundbücherlichen Sicherstellung desselben ausdrücklich zu.

III.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages ob der Liegenschaft EZ. 2434 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümerin: Anita REITHOFER, geb. 1969-07-17, zur Gänze) die Einverleibung der Dienstbarkeit der Schmutzwasser-Hausanschlussleitung ob dem Grundstück 2543 für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß Punkt „II.“ dieses Vertrages einverleibt werden kann.

IV.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

Frau Anita REITHOFER erklärt an Eides Statt, österreichische Staatsbürgerin zu sein.

V.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Dienstbarkeitsvertrags verbundenen Kosten und Abgaben hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat, zur Gänze zu bezahlen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

VI.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

VII.

Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für Frau Anita REITHOFER ist eine einfache Abschrift bestimmt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

f) Stiftung Bürgerspital, Moritz Schadekgasse 70 – Einräumung eines Baurechts

SACHVERHALT:

Die Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ (WAV) möchte ein Projekt mit 27 Wohneinheiten (je ca. 55 m² Wohnfläche unter der Schiene „Junges Wohnen“) auf dem Grundstück 1259/2, Moritz Schadekgasse 70 im Eigentum der Stiftung Bürgerspital, errichten und das Bestandsgebäude sanieren.

Durch Hr. Bürgermeister Ramharter wurden an Hr. Dir. Mag. Mayerhofer WAV folgende Eckpunkte für die Errichtung eines Baurechtsvertrags kommuniziert:

1. Baurecht für 50 Jahre
2. Baurechtszins mind. 4,5 % (indexiert)
3. Grundstückspreis wurde bereits im Jahr 2020 von Hr. Ing. Thaler, Gutachter des Gebietsbauamts Krems mit EUR 70,00/m² bewertet.

Der Prozentsatz von 4,5 % wurde lt. Bürgermeister Ramharter auch schon mit der Stiftungsbehörde vorbesprochen und von dieser für in Ordnung befunden.

Es ist zu prüfen, ob hier eine Neubewertung des Grundstückswertes zu erfolgen hat.

Im Fall neuer Mietverträge wird darauf bedacht genommen, dass diese nur mehr mit sehr kurzer Laufzeit abgeschlossen werden.

Derzeit sind noch offene Wohnbaudarlehen auf der Liegenschaft vorhanden. Der Schuldenstand beträgt mit Stand Ende 2022 ca. EUR 38.600,00. Lt. Hr. Dir. Mag. Mayrhofer wurde in Aussicht gestellt, dass im Fall einer Baurechtseinräumung der offene Darlehensbetrag seitens der WAV übernommen werden könnte.

Lt. Hr. Dir. Mag. Mayrhofer wird der gesamte Sachverhalt seitens WAV nochmals einer Prüfung unterzogen und ein schriftlicher Vorschlag bzgl. der Modalitäten eines Baurechts schriftlich übermittelt werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 22.02.2023 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

Dieser Sachverhalt wurde von StR Mag. Thomas LEBERSORGER als Bericht zur Kenntnis gebracht.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

g) Öffentliches Gut Grundstück 277/1, EZ 347, KG Hollenbach, Zuschreibung einer Trennfläche von Grundstück Nr. 277/7

SACHVERHALT:

Die Eigentümer des Grundstücks Nr. 277/7, EZ 581, KG Hollenbach, Hr. DI Christoph und Frau Mag. Cornelia Österreicher haben für das vorgenannte Grundstück eine Vermessung zur Grenzfeststellung durchführen lassen.

An der Nord- bzw. Ostseite des Grundstücks verlaufen die im öffentlichen Gut befindlichen Weggrundstücke 277/1 und 277/8, über welche die Zufahrt zu Privatgrundstücken im Bauland, aber auch Verkehr mit landwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen stattfindet. Für den Kurvenbereich wurde durch das Bauamt eine Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass dieser etwas aufgeweitet werden sollte, damit die Zu- und Abfahrt besser funktioniert und dahingehend mit den Eigentümern Übereinkommen erzielt, dass eine Fläche von ca. 7 m² ins öffentliche Gut abgetreten wird.

Über den neuen Grenzverlauf liegt ein Teilungsplan der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH vom 17.10.2022 vor.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Teilungsplanes der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ.: 4012/22, vom 17.10.2022, wird folgende Zuschreibung zum Öffentliches Gut der KG 21134 Hollenbach, genehmigt:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 347 der KG 21134 Hollenbach, Öffentliches Gut:

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	zu Grundstück	Ausmaß m ²
581	277/7	„1“	277/1	7

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

a) Verleihung des goldenen Ehrenzeichens – Vzbgm. a. D. Johann KARGL

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindemandatare wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Herr Vzbgm. a.D. Johann KARGL war von April 1995 bis Jänner 1997 Gemeinderat, von Jänner 1997 bis April 2000 Stadtrat, von Mai 2000 bis März 2005 Vizebürgermeister, von April 2005 bis März 2015 Stadtrat und von März 2015 bis März 2020 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (42 Punkte) soll Vzbgm. a.D. Johann KARGL für die Ausübung seiner Funktionen das Goldene Ehrenzeichen verliehen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn Vzbgm. a.D. Johann KARGL das

Goldene Ehrenzeichen

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

b) Verleihung des goldenen Ehrenzeichens – StR a. D. Melitta BIEDERMANN

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefachleute wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Frau StR a.D. Melitta BIEDERMANN war von April 1995 bis Juli 2007 Gemeinderätin, sowie von Juli 2007 bis März 2020 Stadträtin.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (36 Punkte) soll StR a.D. Melitta BIEDERMANN für die Ausübung ihrer Funktionen das Goldene Ehrenzeichen verliehen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Frau StR a. D. Melitta BIEDERMANN das

Goldene Ehrenzeichen

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

c) Verleihung des goldenen Ehrenzeichens – StR a. D. Alfred STURM

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindemandatare wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Herr StR a.D. Alfred Sturm war von April 1995 bis April 2006 Gemeinderat und von April 2006 bis März 2020 Stadtrat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (37 Punkte) soll StR a.D. Alfred STURM für die Ausübung seiner Funktionen das Goldene Ehrenzeichen verliehen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn StR a. D. Alfred STURM das

Goldene Ehrenzeichen

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

d) Verleihung des goldenen Ehrenzeichens – Bgm. a. D. Robert ALTSCHACH

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefraktanten wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Herr Bgm. a.D. Robert ALTSCHACH war von April 2000 bis März 2007 Gemeinderat, von März 2007 bis Dezember 2013 Stadtrat und von Dezember 2013 bis Jänner 2021 Bürgermeister.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (32 Punkte) soll Bgm. a.D. Robert ALTSCHACH für die Ausübung seiner Funktionen das Goldene Ehrenzeichen verliehen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn Bgm. a. D. Robert ALTSCHACH das

Goldene Ehrenzeichen

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

e) Verleihung des goldenen Ehrenzeichens – GR a. D. Bernhard HÖBINGER

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindemandatare wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Herr GR a.D. Bernhard HÖBINGER war von April 2000 bis März 2005 und von April 2010 bis Juni 2021 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (16 Punkte) soll GR a.D. Bernhard HÖBINGER für die Ausübung seiner Funktionen das Goldene Ehrenzeichen verliehen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a.D. Bernhard HÖBINGER das

Goldene Ehrenzeichen

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

f) Verleihung des silbernen Ehrenzeichens – GR a. D. Harald LEDL

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindemandatare wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Herr GR a.D. Harald LEDL war von April 1985 bis Februar 1987, von April 1990 bis April 1995 und von März 2015 bis März 2020 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (11 Punkte) soll GR a.D. Harald LEDL für die Ausübung seiner Funktion das Silberne Ehrenzeichen verliehen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a.D. Harald LEDL das

Silberne Ehrenzeichen

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

g) Verleihung des silbernen Ehrenzeichens – GR a. D. Stefan VOGL

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefandatare wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Herr GR a.D. Stefan VOGL war von Jänner 2009 bis März 2020 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (11 Punkte) soll GR a.D. Stefan VOGL für die Ausübung seiner Funktion das Silberne Ehrenzeichen verliehen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a.D. Stefan VOGL das

Silberne Ehrenzeichen

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

h) Verleihung des silbernen Ehrenzeichens – GR a. D. Oswald FARTHOFER

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefraktanten wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Herr GR a.D. Oswald FARTHOFER war von April 2010 bis März 2020 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (9 Punkte) soll GR a.D. Oswald FARTHOFER für die Ausübung seiner Funktion das Silberne Ehrenzeichen verliehen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a.D. Oswald FARTHOFER das

Silberne Ehrenzeichen

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

i) Verleihung des silbernen Ehrenzeichens – GR a. D. Andreas HITZ

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindemandatare wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Herr GR a.D. Andreas HITZ war von April 2010 bis März 2020 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (9 Punkte) soll GR a.D. Andreas HITZ für die Ausübung seiner Funktion das Silberne Ehrenzeichen verliehen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a.D. Andreas HITZ das

Silberne Ehrenzeichen

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

j) Verleihung des silbernen Ehrenzeichens – GR a. D. Reinhard JINDRAK

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefachleute wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Herr GR a.D. Reinhard JINDRAK war von April 2010 bis März 2020 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (9 Punkte) soll GR a.D. Reinhard JINDRAK für die Ausübung seiner Funktion das Silberne Ehrenzeichen verliehen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a.D. Reinhard JINDRAK das

Silberne Ehrenzeichen

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

k) Verleihung des silbernen Ehrenzeichens – GR a. D. Astrid LENZ

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindemandatare wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Frau GR a.D. Astrid LENZ war von April 2010 bis März 2020 Gemeinderätin.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (9 Punkte) soll GR a.D. Astrid LENZ für die Ausübung ihrer Funktion das Silberne Ehrenzeichen verliehen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Frau GR a.D. Astrid LENZ das

Silberne Ehrenzeichen

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

I) Verleihung des silbernen Ehrenzeichens – StR a. D. Susanne WIDHALM

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefamandatare wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von mindestens 9 Bewertungspunkten, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von mindestens 14 Bewertungspunkten.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Frau StR a.D. Susanne WIDHALM war von März 2011 bis Juni 2013 Gemeinderätin, von Juni 2013 bis März 2015 Stadträtin und von März 2015 bis März 2020 Gemeinderätin.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (9 Punkte) soll StR a.D. Susanne WIDHALM für die Ausübung ihrer Funktionen das Silberne Ehrenzeichen verliehen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Frau StR a.D. Susanne WIDHALM das

Silberne Ehrenzeichen

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

m) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Marco BURGGRAF

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefachleute wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Herr GR a.D. Marco BURGGRAF war von März 2015 bis Februar 2019 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (3 Punkte) sind die Voraussetzungen für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya nicht gegeben.

Herr GR a.D. Marco BURGGRAF hat sich jedoch in seiner Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und ihrer Menschen bemüht und sein Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihm nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a. D. Marco BURGGRAF

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

n) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Markus HIEß

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefraktanten wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Herr GR a.D. Markus HIEß war von März 2015 bis Jänner 2019 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (3 Punkte) sind die Voraussetzungen für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya nicht gegeben.

Herr GR a.D. Markus HIEß hat sich jedoch in seiner Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und ihrer Menschen bemüht und sein Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihm nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a. D. Markus HIEß

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

o) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Günter ÖSTERREICHER

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefraktanten wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Herr GR a.D. Günter ÖSTERREICHER war von Februar 2019 bis März 2020 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (1 Punkt) sind die Voraussetzungen für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya nicht gegeben.

Herr GR a.D. Günter ÖSTERREICHER hat sich jedoch in seiner Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und ihrer Menschen bemüht und sein Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihm nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a. D. Günter ÖSTERREICHER

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

p) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Elfriede WINTER

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefachleute wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Frau GR a.D. Elfriede WINTER war von März 2015 bis März 2020 Gemeinderätin.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (4 Punkte) sind die Voraussetzungen für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya nicht gegeben.

Frau GR a.D. Elfriede WINTER hat sich jedoch in ihrer Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und ihrer Menschen bemüht und ihr Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihr nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Frau GR a. D. Elfriede WINTER

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

q) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Gerhard BAYER

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindemandatare wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Herr GR a.D. Gerhard BAYER war von April 2000 bis März 2005 und von Dezember 2016 bis März 2020 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (8 Punkte) sind die Voraussetzungen für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya nicht gegeben.

Herr GR a.D. Gerhard BAYER hat sich jedoch in seiner Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und ihrer Menschen bemüht und sein Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihm nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a. D. Gerhard BAYER

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

r) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Gottfried DOLEZAL

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefraktanten wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Herr GR a.D. Gottfried DOLEZAL war von Februar 2019 bis September 2020 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (1 Punkt) sind die Voraussetzungen für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya nicht gegeben.

Herr GR a.D. Gottfried DOLEZAL hat sich jedoch in seiner Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und ihrer Menschen bemüht und sein Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihm nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a. D. Gottfried DOLEZAL

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

s) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Alexander PROKSCH

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefraktanten wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Herr GR a.D. Alexander PROKSCH war von Februar 2019 bis September 2020 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (0 Punkte) sind die Voraussetzungen für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya nicht gegeben.

Herr GR a.D. Alexander PROKSCH hat sich jedoch in seiner Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und ihrer Menschen bemüht und sein Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihm nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a. D. Alexander PROKSCH

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

t) Ausspruch von Dank und Anerkennung – Bgm. a. D. Eunike GRAHOFER

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefachleute wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Frau Bgm. a. D. Eunike Grahofer war von März 2020 bis Jänner 2021 Stadträtin und von Jänner 2021 bis Juni 2021 Bürgermeisterin.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (2 Punkte) sind die Voraussetzungen für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya nicht gegeben.

Frau Bgm. a. D. Eunike Grahofer hat sich jedoch in ihrer Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und ihrer Menschen bemüht und ihr Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihr nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Frau Bgm. a. D. Eunike GRAHOFER

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

u) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Patrik NEUWIRTH

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefachleute wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Herr GR a.D. Patrik NEUWIRTH war von 05.03.2020 bis 20.02.2023 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (2 Punkte) sind die Voraussetzungen für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya nicht gegeben.

Herr GR a.D. Patrik NEUWIRTH hat sich jedoch in seiner Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und ihrer Menschen bemüht und sein Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihm nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Mag. Thomas LEBERSORGER stellte mit Schreiben vom 01.03.2023 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER vom 01.03.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a. D. Patrik NEUWIRTH

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen

a) Ansuchen um Gewährung der Direktförderung für die Liegenschaft 3830 Hollenbach 128, KG Hollenbach

SACHVERHALT:

Herr Mag. Dr. Walter Ratzenböck, wohnhaft in 3830 Hollenbach 128, hat mit Ansuchen vom 15.01.2023 um Gewährung der Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen angesucht.

Dem Ansuchen wurden die Kopien der Rechnungen sowie der Zahlungsnachweise beigelegt.

Das Ansuchen widersprach folgenden Punkten der Richtlinien, wodurch die Förderung nicht gewährt werden konnte:

- **Pkt. IV.) Abs. 1**

Ansuchen sind innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.

Das Ansuchen hätte bis 23.12.2022 gestellt werden müssen. Der Gemeinderat kann jedoch auch Förderansuchen behandeln, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen.

Die beigelegte Rechnung der PV-Anlage ist mit 23.06.2022 datiert, überschreitet somit die Einreichfrist von 6 Monaten nach Rechnungslegung zur Antragstellung.

Die beigelegte Rechnung über den Stromspeicher ist vom 08.11.2022, da die Errichtung von Stromspeichern nicht gefördert wird kann diese Rechnung nicht berücksichtigt werden.

Die berücksichtigten Kosten für die Photovoltaikanlage belaufen sich somit auf EUR 15.270,50 incl. USt. Die Förderungshöhe beträgt lt. den geltenden Richtlinien 20 % der anerkannten Investitionskosten je Anlage und Wohneinheit und wird mit EUR 400,00 für Solar- sowie Photovoltaikanlagen begrenzt.

Somit würde die Förderung EUR 400,00 betragen.

Herr Mag. Dr. Ratzenböck wurde bei der persönlichen Abgabe seines Ansuchens am 26.01.2023 im Bauamt darauf hingewiesen das sein Ansuchen zu spät eingelangt ist. In einem Telefonat am 07.02.2023 stellte er den mündlichen Antrag an den Gemeinderat, dass sein Förderansuchen trotz Nichteinhaltung der Frist Berücksichtigung finden möge.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/489000-778000 (Wohnbauförderung - Sonstige Maßnahmen, Zuschüsse zu alternativen Energieversorgung) EUR 25.000,00

gebucht bis: 09.02.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.800,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn Mag. Dr. Walter Ratzenböck, wohnhaft in 3830 Hollenbach 128, im Sinne der „Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ eine Förderung für die erstmalige Anschaffung einer Photovoltaikanlage in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses in der Höhe von

EUR 400,00

gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen

b) Ansuchen um Gewährung der Direktförderung für die Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 39, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Herr Dr. Nikolaus Heger, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 39, hat mit Ansuchen vom 31.01.2023 um Gewährung der Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen angesucht.

Dem Ansuchen wurden die Kopie der Rechnung sowie der Zahlungsnachweis beigelegt.

Das Ansuchen widersprach folgenden Punkten der Richtlinien, wodurch die Förderung nicht gewährt werden konnte:

- **Pkt. IV.) Abs. 1**

Ansuchen sind innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.

Das Ansuchen hätte bis 19.01.2023 gestellt werden müssen. Der Gemeinderat kann jedoch auch Förderansuchen behandeln, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen.

Die beigelegte Rechnung der PV-Anlage ist mit 19.07.2022 datiert, überschreitet somit die Einreichfrist von 6 Monaten nach Rechnungslegung zur Antragstellung.

Die berücksichtigten Kosten für die Photovoltaikanlage belaufen sich somit auf EUR 22.947,85 incl. USt. Die Förderungshöhe beträgt lt. den geltenden Richtlinien 20 % der anerkannten Investitionskosten je Anlage und Wohneinheit und wird mit EUR 400,00 für Solar- sowie Photovoltaikanlagen begrenzt.

Somit würde die Förderung EUR 400,00 betragen.

Herr Dr. Heger wurde bei der persönlichen Abgabe seines Ansuchens am 31.01.2023 im Bauamt darauf hingewiesen das sein Ansuchen zu spät eingelangt ist, daraufhin stellte er den mündlichen Antrag an den Gemeinderat, dass sein Förderansuchen trotz Nichteinhaltung der Frist Berücksichtigung finden möge.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/489000-778000 (Wohnbauförderung - Sonstige Maßnahmen, Zuschüsse zu alternativen Energieversorgung) EUR 25.000,00

gebucht bis: 09.02.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 7.200,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn Dr. Nikolaus Heger, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 39, im Sinne der „Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ eine Förderung für die erstmalige Anschaffung einer Photovoltaikanlage in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses in der Höhe von

EUR 400,00

gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Streunerkatzen – Kastrationsaktion

SACHVERHALT:

Jede Katze und jeder Kater, welcher Freigang hat, unterliegt der Kastrationspflicht, soweit das Tier nicht als Zuchtkatze oder -kater mittels Chip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank registriert ist. Die Kastration ist vom Halter eines Tieres, also jener Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat, durchführen zu lassen.

Aufgrund verschiedener Umstände gibt es aber immer wieder Katzen und Kater, welche nicht einem Tierhalter zugeordnet werden können, aber in einem Gemeindegebiet einen dauerhaften Aufenthalt gefunden haben. Diese Tiere sollen zur Vermeidung einer unkontrollierten und mit viel Leid verbundenen Vermehrung kastriert werden. (Quelle: https://www.noegemeindebund.at/Streunerkatzen_Kastrationsprojekt_2022)

Seit dem Jahr 2015 stellt das Land Niederösterreich eine Förderaktion zu diesem Projekt zur Verfügung. Die Finanzierung besteht aus einer Drittellösung zwischen Land, Gemeinde und Tierärzteschaft. Seitens der NÖ Gemeinden und Tierärzte erfolgt die Beteiligung im freiwilligen Rahmen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beteiligt sich seit Beginn an dieser Aktion und die Möglichkeit zur „kostenlosen“ Kastrierung von Streunerkatzen wird bisher gut von der Bevölkerung angenommen (Stand November 2022: 88 Katzen). Die letzte Förderperiode endete mit November 2022, bis dato gibt es noch keine Information seitens des Landes Niederösterreich, ob es zu einer erneuten Förderaktion kommen wird.

Aufgrund der Nachfrage eines Tierarztes ergab sich nun die Frage, ob sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya weiterhin an den Kosten der Kastration von Streunerkatzen beteiligt. Da diese Angelegenheit durch die unkontrollierte Vermehrung immer mehr zur Problematik wird, soll die Beteiligung zu einem Drittel der Tierärztkosten wie bisher und auf unbestimmte Zeit erfolgen.

Aktuelle Tierärztkosten

Katze	EUR 118,80
Kater	EUR 61,20

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/1330-7280 Veterinärpolizei, Sonstige Ausgaben EUR 1.700,00
gebucht bis: 23.01.2023 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beteiligt sich weiterhin und auf unbestimmte Zeit zu einem Drittel an den Tierarztkosten der Kastration von Streunerkatzen im Gemeindegebiet.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Straßenbau

- a) **Betriebsgebiet Nord-West, Mitterweg - Errichtung eines Geh- und Radwegs samt Umbau des bestehenden Straßenquerschnitts – Vergabe Erd- und Baumeisterleistungen**

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatsitzung am 03.03.2021 wurde der Verkauf des Grundstücks Nr. 1093/1, EZ 1393, KG Waidhofen an der Thaya, im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an die BAWU HOTELBETRIEBSGMBH, FN 550413 g, 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Neue Siedlung 12, beschlossen. In diesem Vertrag wurde vereinbart, dass ein Teil des Grundstücks, der ungefähr parallel zum angrenzenden Mitterweg (Grundstück Nr. 1093/1) verläuft, im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verbleiben soll. Auf dieser Fläche soll durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein Radweg errichtet werden. Ein expliziter Herstellungszeitpunkt für die Umsetzung des Radweges wurde darin nicht fixiert.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat an der Rad-Basisnetzplanung des Landes Niederösterreichs teilgenommen. Ziel des geschaffenen Basisnetzes ist es, die Attraktivität des Radwegnetzes in Gebieten mit flächigem Potential für den Alltagsradverkehr zu verbessern. Die Einbindung lokaler, gegebenenfalls bereits bestehender Radverkehrsanlagen in das Rad-Basisnetz soll bestmöglich gewährleistet werden. Der neue Geh- und Radweg im Mitterweg wurde durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in das Rad-Basisnetz mitaufgenommen. Dieser Straßenbestandteil wird durch das Land Niederösterreich deshalb finanziell unterstützt. Das Förderausmaß beträgt bis zu 60% der tatsächlichen, förderbaren Bruttoinvestitionskosten.

Am 23.01.2022 bekam das Bauamt vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), die mündliche Auskunft, dass am 24.02.2023 ein Ausschuss, der über die Förderanträge berät und diese beurteilt (Stichtag), stattfindet. Die Förderung des Projekts wird als sehr wahrscheinlich abgeschätzt.

Am 06.02.2022 wurde vom Bauamt das Förderansuchen an die Förderstelle (Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten) übermittelt. Nach Prüfung und Beurteilung des Ansuchens, wird von der Förderstelle zeitnahe ein Stichtag an die Gemeinde übermittelt. Von der Förderstelle wurde darauf hingewiesen, dass bis auf die Planung nur jene Kosten gefördert werden, die von der Stadtgemeinde nach diesem Stichtag beauftragt wurden (hier ist das Datum des Beauftragungsschreibens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an das Planungsbüro ausschlaggebend, nicht die Beschlussfassung!)

Im Anschreiben vom 07.02.2022 wurde von der Förderstelle der **Stichtag mit 06.02.2023 festgelegt**.

Der Beschluss zur Vergabe der Planungsleistung (inkl. Angebotsverfassung und Ausschreibung) samt Bauaufsicht an das Büro Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems/Donau, Rechte Kremszeile 62a/1, erfolgte in der Stadtratssitzung am 22.06.2022.

Die projektierten Maßnahmen umfassen im Wesentlichen:

- Umbau und Instandsetzung des bestehenden Straßenquerschnitts, ca. 100 lfm
- Ca. 90 m Errichtung eines neuen kombinierten Geh- und Radweges (entlang des Grundstücks Nr. 1093/1 samt Querungen und Anschlüsse an die bestehenden Geh- und Radwege)

Die Leistungen wurden für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 26.01.2023 im **offenen Verfahren** (Unterschwellenbereich) gemäß **BVergG 2018** i.d.g.F. (Bauleistungen) ausgeschrieben, wobei Alternativangebote sowie Abänderungsangebote und Teilangebote nicht zugelassen wurden.

Der Zuschlag erfolgt nach dem Billigstbieterprinzip.

Die Angebotsabgabe und Angebotseröffnung fand am 16.02.2023 im Büro Schneider Consult statt.

Es haben vier Baufirmen ihr Angebot zeitgerecht abgegeben.

Danach erfolgte die Prüfung der Eignung der Bieter gemäß § 81 - 86

- Befugnis (§81 BVergG)
- Allgemeine berufliche Zuverlässigkeit (§82 BVergG)
- Besondere berufliche Zuverlässigkeit (§83 BVergG)
- Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (§84 BVergG)
- Technische Leistungsfähigkeit (§85 BVergG)

Nach Prüfung aller Angebote ergibt sich nachstehende Reihung:

RF	Bieter	Angebot netto (excl. USt.)	Angebot brutto (incl. USt.)	% Differenzen
1.	Leithäusl Gesellschaft m.b.H.	148.271,51	177.925,81	100,00 %
2.	Kontinentale Baugesellschaft m.b.H.	153.240,24	183.888,29	103,35 %
4.	Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.	184.362,83	221.235,40	124,34 %
3.	STRABAG AG	193.161,17	231.793,40	130,28 %

Vom Büro Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems/Donau, Rechte Kremszeile 62a/1, wurde am 16.02.2023 folgender Vergabevorschlag übermittelt (auszugsweise):

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 des Bundesvergabegesetzes 2018 i.d.g.F, sowie unter Berücksichtigung und Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, wird vorgeschlagen, die Erd- und Straßenbauarbeiten -Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Umbau Mitterweg inkl. Errichtung eines Geh- und Radweges- an den Billigstbieter für alle Baumaßnahmen

Bieter:
 Leithäusl Gesellschaft m.b.H.
 Hauptstraße 72
 3800 Göpfritz/Wild

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 15. Februar 2023 mit einer Gesamtauftragssumme von **netto EUR 148.271,51** zu vergeben.

Der Kostenanteil für die Errichtung des Geh- und Radweges beträgt EUR 55.276,75 EUR excl. USt (Nettoinvestitionskosten). bzw. EUR 66.332,10 incl. USt (Bruttoinvestitionskosten). Aus dem Bruttoinvestitionskostenanteil lässt sich somit ein **Projektförderausmaß von EUR 39.799,26** ableiten.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 5/616000-002000 (Radwege, Straßenbauten) EUR 537.000,00
 gebucht bis: 10.02.2023 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Durch das Vorhaben werden 80 % der Haushaltstelle nicht überschritten. Die Ausgaben-sperre (Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2022, Punkt 3) wird somit nicht ausgelöst.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasser-entsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sit-zung vom 13.02.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Erd- und Baumeisterarbeiten** für das **Straßenbauprojekt Mitterweg - Errichtung eines Geh- und Radwegs samt Umbau des bestehenden Straßenquerschnitts** an Firma **Leithäusl Gesellschaft m.b.H.**, 3800 Göpfritz/Wild, Hauptstraße 72, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 15.02.2023, in der Höhe von

EUR 177.925,81

incl. USt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Straßenbau

b) Betriebsgebiet Nord-West, Mitterweg – Errichtung eines Geh- und Radweges samt Umbau des bestehenden Straßenquerschnitts – Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt an der Rad-Basisnetzplanung des Land Niederösterreichs teil. Ziel des geschaffenen Basisnetzes ist es, die Attraktivität des Radwegnetzes in Gebieten mit flächigem Potential für den Alltagsradverkehr zu verbessern. Die Einbindung lokaler, gegebenenfalls bereits bestehender Radverkehrsanlagen in das Rad-Basisnetz soll bestmöglich gewährleistet werden.

Im Betriebsgebiet Nordwest wurde ein Teilstück des Mitterwegs (zwischen Thayaparkstraße und Bahnhofstraße) in das Rad-Basisnetz mitaufgenommen. Dieses Teilstück verbindet den bestehenden Geh- und Radweg der Thayaparkstraße mit dem Radweg Thayarunde (Bereich Bahnkreuzung Mitterweg).

Vom Land Niederösterreich werden die Gemeinden bei der Planung und Errichtung von Radverkehrsinfrastruktur finanziell unterstützt. Das Förderausmaß beträgt bis zu 60% der tatsächlichen, förderbaren Bruttoinvestitionskosten. Die finanzielle Unterstützung für die Planung und Errichtung der Fahrradstraße wird jedoch nur gewährt, wenn sich die Förderempfängerin, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Erhaltung der geförderten Maßnahme durch eine unterfertigte Erklärung bekennt.

Die Erklärung wurde am 03.02.2023 durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) Fachbereich Radwege, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 17 per Email zur Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung am 01.03.2023 übermittelt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender am 03.02.2023 durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 17, übermittelten Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage im Mitterweg zugestimmt:

”

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3)
Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten
+43 (0)2742 9005 – 60310
post.st3@noel.gv.at



Erklärung

zur

ERHALTUNG

der geförderten Radverkehrsanlage

Angaben zum Projekt:

Stadtgemeinde: Waidhofen an der Thaya

Betreffende Radverkehrsanlage: Geh- und Radweg entlang des Mitterweges

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.

- 11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.
- 12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten.

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya¹

Funktion des Fertigenden	Name	Gemeinde- stempel	Unterschrift des Fertigenden	Gefertigt auf Grund des Gemeinderats- beschlusses vom:
BürgermeisterIn				

¹ Diese Erklärung ist vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und zumindest drei GemeinderätInnen zu unterfertigen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

ABA und WVA Hollenbach - Sanierung der Abwasserleitung und Neuverlegung Hauptwasserleitung im Bereich der L59 – Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten

SACHVERHALT:

Die Straßenbauabteilung des Landes NÖ beabsichtigt nun in den kommenden Jahren 2023 und 2024, die Fahrbahn der Ortsdurchfahrt Hollenbach (Landesstraße L 59) zu sanieren und die Nebenanlagen (wie Gehsteige, Hoch-, Schräg- und Tiefbordsteine und Bushaltestellen) in zwei Teilabschnitten neu herzustellen.

2023: von der westlichen Ortseinfahrt (Waidhofen) bis auf Höhe des Kriegerdenkmals bzw. altem Feuerwehrhaus

2024: ab Höhe Kriegerdenkmal bzw. altem Feuerwehrhaus bis zur östlichen Ortsausfahrt (Pyhra, Puch)

Teilabschnitte der Abwasserbeseitigungsanlage (kurz: ABA, Misch- und Regenwasserkanäle) in der Ortschaft Hollenbach wurden im Straßenkörper und in den Nebenanlagen der L 59 verlegt bzw. queren die Ortsdurchfahrt. Jene Kanalabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 2.640 m und 100 Schächten, welche im Straßenkörper der L 59 verlegt sind, wurden auf Schäden überprüft. Dies erfolgte durch Befahren mit Kanalkameras. Anhand der Kameraaufnahmen wurden die Schäden an der Kanalanlage erhoben.

Die schadhaften Misch- und Regenwasserkanäle wurden klassifiziert und sollen einerseits in offener Bauweise und andererseits grabenlos (unterirdisch, mittels „Inlining-System“) saniert werden. Erforderliche Grabungsarbeiten für Sanierungsmaßnahmen an der vorhandenen ABA im Landesstraßenbereich sind vor Beginn der Fahrbahnsanierung von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu veranlassen.

Die Versorgungsleitungen der WVA Hollenbach wurden durch die Gemeinde Hollenbach, vor der Eingemeindung, in den 1960er Jahren errichtet. Es wurden zwei Hauptversorgungsleitungen, eine nördlich der L 59 und eine südlich der L 59, jeweils hinter den Häusern entlang der Straße, über private Liegenschaften geführt. Im Laufe der Jahrzehnte wurden diese Hauptversorgungsleitungen durch die Errichtung von Gebäuden teilweise überbaut.

Aufgrund des Alters der Leitungen von über 55 Jahren ist damit zu rechnen, dass künftig vermehrt Wasserrohrbrüche auftreten könnten. Bei Rohrbrüchen im Bereich von überbauten Leitungsabschnitten ist eine Reparatur nahezu unmöglich. Es können auch massive Schäden an den Gebäuden (z.B.: Unterspülung und damit verbunden Gebäudesetzungen) durch Rohrbrüche hervorgerufen werden.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vor der Landesstraßensanierung eine neue öffentliche Trinkwasser-Versorgungsleitung in den

Straßengrund zu verlegen und die alten Versorgungsleitungen, die sich derzeit zum Großteil auf Privatgrundstücken befinden, aufzulassen.

Neue Leitungslängen: ca. 800 m Hauptleitungen

ca. 360 m Hausanschlussleitungen

Planungs- und Bauleistungen für die Wasserversorgungsanlage sind förderbar gemäß Umweltförderungsgesetz (Wasserleitung älter als 40 Jahre) und für die Trassenverlegung ist eine wasserrechtliche Bewilligung samt Straßensondernutzung für die Inanspruchnahme von Landesstraßengrund erforderlich.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 30.11.2022, Punkt 15 a) und b) der Tagesordnung die **Ziviltechnikerleistungen** für die **Sanierung von Kanalabschnitten** und für die **Neuverlegung der Hauptversorgungsleitung der WVA Hollenbach** in der L 59 vor der Sanierung der Ortsdurchfahrt L 59 in der KG Hollenbach durch das Land NÖ an das Ziviltechnikerbüro **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte (kurz: IUP)**, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1 vergeben.

IUP erstellte die wasserrechtliche Planung und die Ausschreibung, welche am 09.01.2023 veröffentlicht wurde. Die Abgabefrist der Angebote war mit 31.01.2023, 13.15 Uhr festgelegt. Die Angebotsöffnung fand im Anschluss statt.

Es wurde von vier Firmen ein Angebot gelegt, und zwar in der Reihenfolge der eingelangten Angebote:

- Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., 3950 Gmünd
- Leithäusl Gesellschaft mbH, 3500 Krems-Stein
- Talkner Bau GmbH, 3860 Heidenreichstein
- Swietelsky AG, 3910 Zwettl

Zurzeit wird die vertiefte Angebotsprüfung von IUP vorgenommen.

Die Übermittlung des Prüfberichtes samt geprüfter Angebotssummen mit Vergabevorschlag gemäß BVergG 2018 soll bis zur Stadtratssitzung erfolgen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Die Ausschreibung erfolgte im offenen Verfahren durch die Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH, Wien namens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als öffentlicher Auftraggeber.

Nachfolgend auszugsweise der Prüfbericht mit Vergabevorschlag:

„Nach der vertieften Angebotsprüfung (Prüfung auf Eignung und Ausschlussgründe, Prüfung der Subunternehmer, Prüfung der Angemessenheit von Preisen, ...) wurde am 20.02.2023 von IUP der Prüfbericht mit Vergabevorschlag übermittelt.

Alle Angebote sind vollständig ausgepreist, rechnerisch richtig und von allen Bietern wurde ein EDV-Kurzleistungsverzeichnis mit Datenträger abgegeben.

Für einen Detailvergleich der entsprechenden Summen der Leistungsgruppen und Positionen wurde eine Gegenüberstellung für die 4 Angebote ausgearbeitet. Diese liegt dem Prüfbericht in Form eines Preisspiegels bei.

Beim Vergleich wurden keine Hinweise auf Preisabsprachen vorgefunden.

Es mussten keine Angebote ausgeschieden werden.

Bestbieterermittlung:

Gemäß § 142 (1) BVergG 2018 steht als Bestbieter entsprechend dem Zuschlagskriterium "niedrigster Preis" die Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H., 3504 Krems-Stein fest.

Reihung der Angebote nach dem Gesamtpreis excl. USt. nach Überprüfung:

Reihung	Firma	Gesamtpreis EUR excl. USt.	Prozent
1.	Leithäusl Gesellschaft m.b.H. 3504 Krems-Stein	921.683,10	100,0
2.	Talkner Gesellschaft m.b.H. 3860 Heidenreichstein	942.038,60	102,2
3.	Swietelsky AG 3910 Zwettl	1.096.646,66	119,0
4.	Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. 3950 Gmünd	1.136.772,02	123,3

Als zusammenfassende Bewertung des Angebotes der Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H. ist festzustellen, dass die Eignungskriterien erfüllt werden. Das Angebot entspricht den Bestimmungen der Ausschreibung, ist formrichtig und vollständig. Die wesentlichen Positionen weisen grundsätzlich eine betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbare Kalkulation auf. Für den Bieter und die bekannt gegebenen Subunternehmer liegen keine Bestrafungen gemäß § 28 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bzw. § 35 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes vor.

Vergabevorschlag:

Aufgrund des Ergebnisses der Angebotsprüfung ist das Angebot der Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H., 3504 Krems-Stein, als zuschlagsfähig zu werten.“

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird daher vorgeschlagen, die Leistungen der ABA und WVA Hollenbach 2023 – Sanierung Kanalisation und Errichtung Wasserleitung an die Firma

**Leithäusl Gesellschaft m.b.H.
Eduard Summer-Gasse 1
3504 Krems-Stein**

aufgrund ihres Angebotes vom 31.01.2023 mit Kosten für

ABA Hollenbach (OG01)	EUR	444.592,90 und
WVA Hollenbach (OG01)	EUR	477.090,20 somit zum
Gesamtpreis von	EUR	921.683,10
zuzüglich 20 % USt.	EUR	184.336,62
Angebotspreis inklusive Umsatzsteuer	EUR	1.106.019,72

zu vergeben.

Vergleich mit den für die Erstellung des Voranschlages 2023 geschätzten, präliminierten Kosten im Oktober 2022 für 2023 und 2024:

„Präliminierte Kosten (ABA und WVA)	EUR	853.000,00
Vergabesumme excl. USt.	EUR	921.683,10
Überschreitung	EUR	68.683,10
	d.s.	8,05%

ABA Hollenbach (OG01)

Präliminierte Kosten	EUR	428.000,00
Vergabesumme excl. USt.	EUR	444.592,90
Überschreitung	EUR	16.592,90
	d.s.	3,88%

WVA Hollenbach (OG02)

Präliminierte Kosten	EUR	425.000,00
Vergabesumme excl. USt.	EUR	477.090,20
Überschreitung	EUR	52.090,20
	d.s.	12,26%

Die Kostenüberschreitung, vor allem bei der WVA, begründet sich mit den massiv gestiegenen Materialkosten im Bereich der Rohre und Formstücke (Schieber, T-Stücke, ...) und den deutlich gestiegenen Kosten für das Asphaltmischgut.“

WVA Hollenbach:

Die budgetwirksamen Kosten für **2023** werden **EUR 456.703,40 excl. USt.** betragen.

Im Jahr **2024** fallen Kosten von **EUR 20.386,80 excl. USt.** für die endgültige Wiederherstellung der L59-Fahrbahn (laut Sondernutzungsvertrag mit der Straßenbauabteilung 8) an.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von EUR 68.391,80 excl. USt. ist über die Haushaltsstelle 5/850100-00400 (Wasserversorgung Hollenbach, Baukosten

Wasserversorgungsanlagen) nicht zur Gänze gegeben. Die Bedeckung der Mehrausgabe soll durch ein Darlehen erfolgen.

Diese überplanmäßige Ausgabe ist bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlags 2023 zu berücksichtigen.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 5/851000-00400 (Abwasserbeseitigung Waidhofen, Baukosten Abwasserbeseitigungsanlagen) EUR 683.900,00
gebucht bis: 14.02.2023 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 14.441,40

VA 2023: Haushaltsstelle 5/850100-00400 (Wasserversorgung Hollenbach, Baukosten Wasserversorgungsanlagen) EUR 409.800,00
gebucht bis: 14.02.2023 EUR 20,80
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 21.488,40

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.12.2022, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2023 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlags der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.02.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: Haushaltsstelle 5/850100-00400 (Wasserversorgung Hollenbach, Baukosten Wasserversorgungsanlagen)

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Erd- und Baumeisterarbeiten** über die **Sanierung der Abwasserleitungen** und die **Neuverlegung der Hauptwasserleitung der Wasserversorgungsanlage Hollenbach** im Bereich der L59 an die der Firma **Leithäusl Gesellschaft m.b.H.**, 3504 Krems-Stein, Eduard Summer-Gasse 1, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 31.01.2023, in der Höhe von **EUR 1.106.019,72** incl. USt, somit **budgetwirksam**

EUR 921.683,10

davon

budgetwirksam 2023: EUR 901.296,30

budgetwirksam 2024: EUR 20.386,80

(unter Berücksichtigung des gesamten [100%] Vorsteuerabzugs).

und

der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Wasserversorgung Hollenbach, Baukosten Wasserversorgungsanlagen) in der Höhe von EUR 68.391,80 excl. USt durch Aufnahme eines Darlehens.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Zusatzvereinbarung mit Strohmayer Grün- und Kommunalpflege

a) Unkrautbekämpfung

SACHVERHALT:

Am 05.01.2023 fand ein Gespräch zwischen Herrn Bürgermeister Josef Ramharter und Herrn Alfred Strohmayer bezüglich der generellen Teuerung und deren Auswirkung auf die Verträge zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Firma Strohmayer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12, statt. Der Vertrag vom 28.07.2021 über die Unkrautbekämpfung mittels Heißwasser, der in der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2021, Tagesordnungspunkt 11, genehmigt wurde, weist keine Wertanpassung laut Verbraucherpreisindex auf, sondern eine fixe jährliche Preiserhöhung von 2,0 %.

Die Firma Strohmayer hat sich in der Vergangenheit als äußerst verlässlicher Vertragspartner erwiesen, weshalb einmalig und ausschließlich für das Jahr 2023 einer höheren Preissteigerung zugestimmt werden soll, als dies im Vertrag vom 28.07.2021 vereinbart ist. Folgender Vorschlag wurde im o.a. Gespräch ausgearbeitet, der in Form einer Zusatzvereinbarung zum bestehenden Vertrag festgehalten werden soll:

Festsetzung der Preiserhöhung für das Jahr 2023 mit 5,35 % - dies entspricht dem Mittelwert aus der Preiserhöhung laut Vertrag (2,0 %) plus VPI-Steigerung Juni 2021 auf Juni 2022 (8,7 %). Die Summe ergibt 10,7 %, davon die Hälfte (= 5,35 %).

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/612000-611000/0000 (Gemeindestraßen, Instandhaltung – nicht baulich) EUR 238.500,00

gebucht bis: 30.01.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya trifft zum bestehenden Vertrag für die **Unkrautbekämpfung auf öffentlichen Flächen** mit der **Firma Strohmayer Grün- und Kommunalpflege**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12, folgende Zusatzvereinbarung:

„ZUSATZVEREINBARUNG

zum Vertrag vom 28.07.2021 betreff „Durchführung der Unkrautbekämpfung mittels Heißwasser“

abgeschlossen zwischen

1. **Firma STROHMAYER Grün- und Kommunalpflege**,
3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12 und
2. **der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**
3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1

In Abänderung zu Punkt II. „Entgelt“ werden die Preise einmalig und ausschließlich für das Jahr 2023 um 5,35 % erhöht. Der Stundensatz für das Jahr 2023 beträgt daher EUR 114,98 excl. USt. (EUR 137,98 incl. USt.).

Ab dem Jahr 2024 kommt wieder die fixe Preiserhöhung von 2,0 % pro Jahr zum Tragen, wobei die vorgenannten Stundensätze die diesbezügliche Berechnungsbasis darstellen.

Alle anderen Punkte des Vertrages behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Zusatzvereinbarung mit Strohmayer Grün- und Kommunalpflege

b) Winterdienst – Route 1

SACHVERHALT:

Am 05.01.2023 fand ein Gespräch zwischen Herrn Bürgermeister Josef Ramharter und Herrn Alfred Strohmayer bezüglich der generellen Teuerung und deren Auswirkung auf die Verträge zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Firma Strohmayer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12, statt. Der Vertrag vom 06.09.2018 über die Schneeräumung und Streuung (Route 1), der in der Gemeinderatssitzung vom 30.08.2018, Tagesordnungspunkt 11, genehmigt wurde, weist keine Wertanpassung laut Verbraucherpreisindex auf, sondern eine fixe Preiserhöhung von 1,85 % pro Wintersaison.

Die Firma Strohmayer hat sich in der Vergangenheit als äußerst verlässlicher Vertragspartner erwiesen, weshalb einmalig und ausschließlich für die Wintersaison 2022/2023 einer höheren Preissteigerung zugestimmt werden soll, als dies im Vertrag vom 06.09.2018 vereinbart ist. Folgender Vorschlag wurde im o.a. Gespräch ausgearbeitet, der in Form einer Zusatzvereinbarung zum bestehenden Vertrag festgehalten werden soll:

Festsetzung der Preiserhöhung für die Wintersaison 2022/2023 mit 5,275 % - dies entspricht dem Mittelwert aus der Preiserhöhung laut Vertrag (1,85 %) plus VPI-Steigerung Juni 2021 auf Juni 2022 (8,7 %). Die Summe ergibt 10,55 %, davon die Hälfte (= 5,275 %).

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/814100-728000/000 (Winterdienst, Schneeräumung und Streuung Stadtgebiet) EUR 65.000,00
gebucht bis: 30.01.2023 EUR 9.096,04
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya trifft zum bestehenden Winterdienst-Vertrag mit der **Firma Strohmer Grün- und Kommunalpflege**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12, folgende Zusatzvereinbarung:

„ZUSATZVEREINBARUNG

zum Vertrag vom 06.09.2018 betreff „Durchführung der Schneeräumung und Streuung, Route 1“

abgeschlossen zwischen

1. Firma STROHMER Grün- und Kommunalpflege

3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12

(als Rechtsnachfolgerin der Firma STROHMER & SCHMIDT, Grün- und Kommunalpflege)
und

2. der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1.

In Abänderung zu Punkt II. „Entgelt“ werden die Preise einmalig und ausschließlich für die Wintersaison 2022/2023 um 5,275 % erhöht. Der Stundensatz für die Wintersaison 2022/2023 beträgt daher EUR 85,15 excl. USt. (EUR 102,18 incl. USt.).

Ab der Wintersaison 2023/2024 kommt wieder die fixe Preiserhöhung von 1,85 % pro Wintersaison zum Tragen, wobei die vorgenannten Stundensätze die diesbezügliche Berechnungsbasis darstellen.

Alle anderen Punkte des Vertrages behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Zusatzvereinbarung mit Strohmayer Grün- und Kommunalpflege c) Winterdienst – Parzelle 275/1 samt Gehsteig und Parzelle 277/1

SACHVERHALT:

Am 05.01.2023 fand ein Gespräch zwischen Herrn Bürgermeister Josef Ramharter und Herrn Alfred Strohmayer bezüglich der generellen Teuerung und deren Auswirkung auf die Verträge zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Firma Strohmayer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12, statt. Der Vertrag vom 06.11.2020 über den Winterdienst am Parkplatz Vitiserstraße (Parzellen 275/1 und 277/1) sowie dem Gehsteig vor Parzelle 275/1 weist keine Wertanpassung laut Verbraucherpreisindex auf, sondern eine fixe Preiserhöhung pro Wintersaison von 1,85 %.

Die Firma Strohmayer hat sich in der Vergangenheit als äußerst verlässlicher Vertragspartner erwiesen, weshalb einmalig und ausschließlich für die Wintersaison 2022/2023 einer höheren Preissteigerung zugestimmt werden soll, als dies im Vertrag vom 06.11.2020 vereinbart ist. Folgender Vorschlag wurde im o.a. Gespräch ausgearbeitet, der in Form einer Zusatzvereinbarung zum bestehenden Vertrag festgehalten werden soll:

Festsetzung der Preiserhöhung für die Wintersaison 2022/2023 mit 5,275 % - dies entspricht dem Mittelwert aus der Preiserhöhung laut Vertrag (1,85 %) plus VPI-Steigerung Juni 2021 auf Juni 2022 (8,7 %). Die Summe ergibt 10,55 %, davon die Hälfte (= 5,275 %).

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/814100-728000/000 (Winterdienst, Schneeräumung und Streuung Stadtgebiet) EUR 65.000,00
gebucht bis: 30.01.2023 EUR 9.096,04
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya trifft zum bestehenden Winterdienst-Vertrag mit der **Firma Strohmer Grün- und Kommunalpflege**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12, folgende Zusatzvereinbarung:

„ZUSATZVEREINBARUNG

zum Vertrag vom 06.11.2020 betreff „Durchführung der Schneeräumung und Streuung am Parkplatz Vitiserstraße (Parzellen 275/1 und 277/1) sowie Gehsteig vor Parzelle 275/1“

abgeschlossen zwischen

1. **Firma STROHMER Grün- und Kommunalpflege**
3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12 und
2. **der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**
3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1.

In Abänderung zu Punkt II. „Entgelt“ wird der Pauschal-Gesamtpreis einmalig und ausschließlich für die Wintersaison 2022/2023 um 5,275 % erhöht und beträgt daher EUR 4.503,35 incl. USt.

Ab der Wintersaison 2023/2024 kommt wieder die fixe Preiserhöhung von 1,85 % pro Wintersaison zum Tragen, wobei der vorgenannte Pauschal-Gesamtpreis die diesbezügliche Berechnungsbasis darstellt.

Alle anderen Punkte des Vertrages behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Zusatzvereinbarung mit Strohmayer Grün- und Kommunalpflege d) Winterdienst - Gehsteig zu Parzelle 277/1

SACHVERHALT:

Am 05.01.2023 fand ein Gespräch zwischen Herrn Bürgermeister Josef Ramharter und Herrn Alfred Strohmayer bezüglich der generellen Teuerung und deren Auswirkung auf die Verträge zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Firma Strohmayer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12, statt. Der Vertrag vom 06.11.2020 über die Schneeräumung und Streuung des Gehsteiges vor der Parzelle 277/1 weist keine Wertanpassung laut Verbraucherpreisindex auf, sondern eine fixe Preiserhöhung pro Wintersaison von 1,85 %.

Die Firma Strohmayer hat sich in der Vergangenheit als äußerst verlässlicher Vertragspartner erwiesen, weshalb einmalig und ausschließlich für die Wintersaison 2022/2023 einer höheren Preissteigerung zugestimmt werden soll, als dies im Vertrag vom 06.11.2020 vereinbart ist. Folgender Vorschlag wurde im o.a. Gespräch ausgearbeitet, der in Form einer Zusatzvereinbarung zum bestehenden Vertrag festgehalten werden soll:

Festsetzung der Preiserhöhung für die Wintersaison 2022/2023 mit 5,275 % - dies entspricht dem Mittelwert aus der Preiserhöhung laut Vertrag (1,85 %) plus VPI-Steigerung Juni 2021 auf Juni 2022 (8,7 %). Die Summe ergibt 10,55 %, davon die Hälfte (= 5,275 %).

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/814100-728000/000 (Winterdienst, Schneeräumung und Streuung Stadtgebiet) EUR 65.000,00
gebucht bis: 30.01.2023 EUR 9.096,04
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya trifft zum bestehenden Winterdienst-Vertrag mit der **Firma Strohmer Grün- und Kommunalpflege**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12, folgende Zusatzvereinbarung:

„ZUSATZVEREINBARUNG

zum Vertrag vom 06.11.2020 betreff „Durchführung der Schneeräumung und Streuung des Gehsteigs vor der Parzelle 277/1“

abgeschlossen zwischen

- 1. Firma STROHMER Grün- und Kommunalpflege,**
3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12 und
- 2. der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**
3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1.

In Abänderung zu Punkt II. „Entgelt“ wird der Pauschal-Gesamtpreis einmalig und ausschließlich für die Wintersaison 2022/2023 um 5,275 % erhöht und beträgt daher EUR 997,18 incl. USt.

Ab der Wintersaison 2023/2024 kommt wieder die fixe Preiserhöhung von 1,85 % pro Wintersaison zum Tragen, wobei der vorgenannte Pauschal-Gesamtpreis die diesbezügliche Berechnungsbasis darstellt.

Alle anderen Punkte des Vertrages behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Subvention Stadtsaalkosten

a) Bezirksjugendsingen 2023

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Niederösterreichischen Mittelschule, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 19, vom 05. Oktober 2022 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen am 06. Oktober 2022) vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
lieber Rudi!

Im laufenden Schuljahr finden in ganz Niederösterreich wieder Bezirksjugendsingen statt. Die Bildungsdirektion für Niederösterreich hat uns gebeten, diese Veranstaltung zu organisieren und auszurichten, da wir seit dem Schuljahr 2018/19 auch die Musikmittelschule sind.

Aus Erfahrungen der vergangenen Veranstaltungen dieser Art wissen wir, dass sich viele Schulen unseres Bezirkes präsentieren wollen und werden.

Die Bildungsdirektion NÖ hat uns auch gebeten, einen geeigneten Präsentationsort zu organisieren. Welche Räumlichkeiten würden sich besser eignen als unser wunderschöner Stadtsaal.

Da jedoch seitens unseres Dienstgebers keine finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden kann, ersuche ich höflich um Übernahme der Stadtsaalkosten für den 18. Und 19. April 2023. Am Mittwoch, dem 18. April 2023 wäre eine unerlässliche Generalprobe mit und für alle teilnehmenden Schulen geplant. Am 19. April 2023 werden sich mit Beginn am frühen Abend zahlreiche Schüler/innen unseres Bezirkes in einem feierlichen Rahmen unter Beisein ihrer Eltern, Erziehungsberechtigten, etc. präsentieren. Am Abend des 17. April 2023 müssten wir die Tonanlage aufbauen.

Gerne würden wir dich und/oder eine stellvertretende Kollegin/einen stellvertretenden Kollegen als Ehrengast/Ehrengäste begrüßen. Personalisierte Einladungen mit genauen Veranstaltungsdaten werden natürlich zeitgerecht zugestellt.

Ich freue mich auf eine Rückmeldung.

Mit lieben Grüßen
Ossi Farthofer,,

Voraussichtliche Kosten für die Nutzung der Räumlichkeiten des Stadtsaales:

Großer Saal (24-Std.-Pauschale)	EUR	275,00
Kleiner Saal EG (24-Std.-Pauschale)	EUR	165,00
Kleiner Saal OG (24-Std.-Pauschale)	EUR	165,00
Hölle klein (24-Std.-Pauschale)	EUR	165,00
Galerie (24-Std.-Pauschale)	EUR	99,00
Heizkostenpauschale	EUR	77,00
USt.	EUR	189,20
Gesamt	EUR	1.135,20

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 44.000,00

gebucht bis: 23.01.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 06.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Niederösterreichischen Mittelschule**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 19, für die **Stadtsaalkosten** des **Bezirksjugendsingens** am 19. April 2023 (Aufbau am 17. April, Generalprobe am 18. April) eine Subvention in der Höhe von

max. EUR 1.300,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Subvention Stadtsaalkosten b) NÖ Viertelfestival 2023

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Niederösterreichischen Mittelschule, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 19, vom 12. November 2022 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen am 14. November 2022) vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Kulturstadtrat, lieber Herbert,
die Mittelschule Waidhofen wurde beim Viertelfestival NÖ 2023 wieder als teilnehmende Schule ausgewählt. Unser Projekt ist eine Eigenproduktion mit dem Titel „On the edge - owa mittendrin“ – ein Stück, das am 24. Mai um 19 Uhr und am 25. Mai um 8:30, im Stadtsaal zur Aufführung gelangt. Daran nehmen ca. 100 Schülerinnen und Schüler unseres Kreativzweiges teil, was natürlich für einen voll besetzten Stadtsaal sorgt. Erwähnen möchte ich auch, dass wir von Anbeginn des Viertelfestivals als Schule dabei waren.

Da das Programmheft für das Viertelfestival bald gedruckt wird, meine Frage: Möchte die Stadtgemeinde darin wieder als Sponsor auftreten wie in all den Jahren davor? Bis jetzt wurde uns für die Aufführungen beim Viertelfestival immer der Stadtsaal gratis zur Verfügung gestellt, wäre schön, wenn das diesmal auch klappen würde. Als Gegenleistung scheint die Stadtgemeinde mit ihrem Logo im Programmbuch auf, das ich dann bitte digital brauche, um es an die Viertelfestivalleitung weiterschicken zu können. Das Programmheft wird niederösterreichweit aufgelegt. Außerdem erhält die Stadtgemeinde eine Festivalfahne, die vor dem Rathaus aufgehängt werden soll für den Zeitraum der Veranstaltung.

Ich ersuche um baldige Antwort, weil ich weitermelden muss.

LG

Elisabeth Adamowitsch
Mittelschule Waidhofen,,

Voraussichtliche Kosten für die Nutzung der Räumlichkeiten des Stadtsaales:

Großer Saal (2x 24-Std.-Pauschale)	EUR	550,00
Kleiner Saal EG (2x 24-Std.-Pauschale)	EUR	330,00
Kleiner Saal OG (2x 24-Std.-Pauschale)	EUR	330,00
Galerie (2x 24-Std.-Pauschale)	EUR	198,00
USt.	EUR	281,60
Gesamt	EUR	1.689,60

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 44.000,00
gebucht bis: 23.01.2023 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.300,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 06.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Niederösterreichischen Mittelschule**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 19, für die **Stadtsaalkosten** des „**Viertelfestival NÖ 2023**“ am 24. und 25. Mai 2023 eine Subvention in der Höhe von

max. EUR 1.800,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Subvention Stadtsaalkosten

c) Benefizveranstaltung des Vereins Stimmen für Afrika

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen von Herrn Salfo Nikiema, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schloßgasse 37, vom 09. Jänner 2023 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen am 09. Jänner 2023) vor. Darin heißt es:

„Hallo Vanessa!

Wie telefonisch besprochen, unser Verein ist 10 Jahre alt geworden. Da, ich Projekte für mein Heimatland Burkina Faso zuständig bin, möchte ich am 26.08.23 eine Benefizveranstaltung organisieren.

Bei der Veranstaltung wird kein Eintritt verlangt, deswegen würde ich mich freuen, wenn ich den Saal gratis bekomme. Danke!

Bitte um Termin Vormerkung!

Lg

Salif „

Voraussichtliche Kosten für die Nutzung der Räumlichkeiten des Stadtsaales:

Großer Saal (24-Std.-Pauschale)	EUR	275,00
Kleiner Saal EG (24-Std.-Pauschale)	EUR	165,00
USt.	EUR	88,00
Gesamt	EUR	528,00

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 44.000,00
gebucht bis: 23.01.2023 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.100,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 06.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein Stimmen für Afrika**, 3910 Zwettl, Dr. Franz Weismannstraße 25, für die **Stadtsaalkosten** der **Benefizveranstaltung** am 26. August 2023 eine Subvention in der Höhe von

max. EUR 700,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subventionen Kultur – Kabarett & Musik im Stadtpark 2023

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen von Herrn Andy Marek, 3812 Groß Siegharts, Dr. Rudolf Krausplatz 2a, vom 4. Oktober 2022 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 10. Oktober 2022) vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Josef!
Sehr geehrter Herr Kulturstadtrat, lieber Herbert!

Da ich weiß, dass bei euch die Budgetverhandlungen 2023 starten und auch bei mir die Planungen für das nächste Jahr beginnen, darf ich mich mit dieser Mail bei euch melden!

Meine Veranstaltungsreihe Kabarett & Musik im Stadtpark Waidhofen/Thaya war rückblickend auch heuer wieder ein sehr schöner Erfolg. Durch die Vielfalt des Programms, die intensive Bewerbung und die professionelle Umsetzung ist es mir gelungen nicht nur viele Menschen zu 10 Veranstaltungen in den Stadtpark zu holen, sondern diese auch dementsprechend zu begeistern.

Natürlich ist für mich als Veranstalter ein großes Risiko vorhanden, denn Open Air Veranstaltungen sind wetterabhängig und in Zeiten wie diesen ist gar nichts ein Selbstläufer. Umso wichtiger ist es für mich treue und gute Partner zu haben, die auch die Komplexität einer derartigen Veranstaltungsreihe sehen und diese unterstützen.

Ich habe mich entschieden auch 2023 wieder meine Sommerbühne Kabarett & Musik im Stadtpark Waidhofen/Thaya durchzuführen und würde mich sehr freuen, wenn ich auch im nächsten Jahr die Unterstützung der Stadtgemeinde im gleichen Ausmaß wie heuer bekommen könnte! Es wird wieder 8-10 Veranstaltungen geben und diese sind im Zeitraum zwischen 5. und 23. Juli 2023 geplant!

Ich darf hier kurz die Eckpfeiler der Kooperation zusammenfassen:

- Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt Herrn Andy Marek gegen Mietverzicht für obenstehend genannten Zeitraum unentgeltlich den Stadtpark
- und stellt rund 450 Sessel für die Veranstaltungsreihe kostenlos zur Verfügung
- und unterstützt monetär in der Höhe der anfallenden Lustbarkeitsabgabe
- und reinigt das Areal nach Veranstaltungsende (Endreinigung nach jedem Veranstaltungs-Wochenende, keine Zwischenreinigung) durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Für die Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wir in gehabter professioneller Art und Weise wieder zusammenarbeiten könnten!

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

ANDY MAREK
Moderation/Eventorganisation
 Dr. Rudolf Krausplatz 2a
 3812 Groß-Siegharts
office@andymarek.at
 mobil: 0043 676 899 444 70
www.andymarek.at“

Laut Auskunft von Herrn Marek wurden folgende Termine für die Veranstaltungsreihe fixiert (eventuell werden diese um 2 weitere Termine ergänzt):

- 05., 07., 08. Juli 2023
- 13., 14., 15. Juli 2023
- 20., 21., 22. Juli 2023

Die Kosten für die zur Verfügungstellung von **450 Sesseln** für die genannten Veranstaltungswochenenden betragen **EUR 540,00 inkl. USt.**

Die **Lustbarkeitsabgabe** beträgt 9,09 % von den Netto-Einnahmen des Ticketverkaufs.

Laut telefonischer Auskunft von Herrn Andy Marek am 06.02.2023 wird heuer mit einer ähnlichen Besucheranzahl (300 Personen pro Veranstaltung) bzw. einem ähnlichen Durchschnittsverkaufspreis (EUR 27,00) wie letztes Jahr gerechnet.

Die im Jahr 2022 angefallene **Lustbarkeitsabgabe** für die gesamte Veranstaltungsreihe betrug EUR 7.370,54. Laut Verordnung des Gemeinderates vom 09.12.2010 wird sonstigen Veranstaltern für die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern im Gemeindegebiet eine **Subvention in Höhe von 53 %** gewährt.

EUR 7.370,54 x 53 % = EUR 3.906,39

Somit ergibt sich eine **Lustbarkeitsabgabe in Höhe von EUR 3.464,15.**

Diese ist vom Veranstalter an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu entrichten. Der Restbetrag der Lustbarkeitsabgabe soll dem Veranstalter Andy Marek subventioniert werden.

Für die im Ansuchen genannten **Leistungen der Wirtschaftsbetriebe** (Reinigung des Areals nach jedem Veranstaltungswochenende, Arbeitszeit, Fahrzeugeinsatz) liegt eine Kosten-schätzung von Bmstr. Christoph Bittermann vom 05.02.2023 in der Höhe von gesamt **EUR 388,80 inkl. USt.** vor.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 44.000,00

gebucht bis: 23.01.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.800,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 06.02.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird **Herrn Andy Marek**, 3812 Groß Siegharts, Dr. Rudolf Krausplatz 2a, für die Veranstaltungen „**Kabarett & Musik im Stadtpark**“ an den Wochenenden der Kalenderwochen 27, 28 und 29, gemäß dem Ansuchen vom 4. Oktober 2022 wie nachstehend angeführt gewährt:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya **überlässt** Herrn Andy Marek gegen Mietverzicht und jederzeitigen Widerruf für vorstehend genannten Zeitraum **unentgeltlich den Stadtpark**

und

stellt rund **450 Sessel** für die Veranstaltungsreihe **kostenlos zur Verfügung**

und

unterstützt monetär in der Höhe **der anfallenden Lustbarkeitsabgabe**

und

reinigt das Areal nach Veranstaltungsende (Endreinigung nach jedem Veranstaltungswochenende, keine Zwischenreinigung) durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Pfarre Puch – Beteiligung an den Anschaffungskosten einer neuen Kirchenglockensteuerung

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Pfarre Puch, 3830 Waidhofen an der Thaya, Puch 1, (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen am 15. Dezember 2022) vor. Darin heißt es:

„Betr.: Spendenanfrage zur Renovierung der Kirchenglocken in Puch

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Leider ist die Steuerung unserer Kirchenglocken der Pfarrkirche in Puch in die Jahre gekommen. Da es für die Reparatur keine Ersatzteile mehr gibt, müssen wir eine neue Steuerung ankaufen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. € 10.000,--, was die Pfarrgemeinde vor eine große Herausforderung stellt.

Deshalb wollen wir höflich anfragen, ob sich die Stadtgemeinde Waidhofen an den Reparaturkosten beteiligen könnte.

In der Hoffnung auf eine positive Antwort und mit freundlichen Grüßen

Mag. Josef Pichler, Pfarrer i.R.

Franz Jetschko, Pfarrkirchenratsobmann Stv.,

Laut Auskunft von Herrn StR Herbert Höpfl ist es beabsichtigt, eine Subvention in der Höhe von 10 % zu gewähren, somit handelt es sich um EUR 1.000,00.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/3900-6150 (Kirchliche Angelegenheiten, Aufwendungen für Kirchen und Kapellen) EUR 12.500,00

gebucht bis: 23.01.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 06.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Pfarre Puch, 3830 Waidhofen an der Thaya, Puch 1**, für die Erneuerung der Kirchenglockensteuerung der Pfarrkirche Puch eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Genehmigung von über-bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

a) Fuhrpark – Winterdienstgeräte, Ankauf eines Schneepfluges

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.02.2023, Punkt 15 b) der Tagesordnung, folgenden Beschluss gefasst:

„Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 1/814100-0200 (Winterdienst – Ankauf von Maschinen)

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya kauft den **Schneepflug Vampir Pro 250** von der Firma Kahlbacher Machinery GmbH, Straßenerhaltungs-, Bahn- und Flughafentechnik, 6370 Kitzbühel, St. Johanner Straße 48, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 06.02.2023, zum Preis von

EUR 20.280,00

incl. USt, an

und

dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von **EUR 8.787,82 incl. USt.** durch Entnahme aus der Rücklage für Ankauf Fahrzeuge, Maschinen (Vermögenskonto 8/9990934/00007) genehmigt.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/814100-0200 (Winterdienst – Ankauf von Maschinen) EUR 47.000,00

gebucht bis: 30.01.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 35.507,82

Da die Bedeckung für diese Ausgabe nicht zur Gänze gegeben ist, handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F. und erfolgt die Bedeckung durch Entnahme aus der

Rücklage für Ankauf Fahrzeuge, Maschinen (Vermögenskonto 8/9990934/00007), die mit 30.01.2023 einen Ist-Stand von EUR 342.683,40 aufweist.

Haushaltsstelle Einnahme: 2/814100+894001/000 (Winterdienst – Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen)

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.12.2022, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2023 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.02.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe).

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Ankauf eines Schneepfluges) in der Höhe von **EUR 8.787,82** durch Entnahme aus der Haushaltsstelle 8/9990934/00007 Vermögenskonto Rücklage für Fahrzeuge, Maschinen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 37.457 bis Nr. 37.590 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.338 bis Nr. 6.357 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20:22 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat



Vorsitzender

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat